

JUDEN IN RÜSSELSHEIM

Katalog zur Ausstellung vom 12. Oktober - 31. Dezember 1980.



Museum der Stadt Rüsselsheim



Gestaltung der Ausstellung und Katalog: Wolfram Heitzenröder
Mitarbeit an der Ausstellungskonzeption: Peter Schirmbeck
Technischer Aufbau und Restaurierungsarbeiten: Heike Fuchs, Willi Neumann

Das Museum der Stadt Rüsselsheim dankt allen Institutionen und Personen,
welche die Ausstellung durch ihre Unterstützung ermöglicht haben:

Historisches Museum Frankfurt/Main.
Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt/Main, Abt. Judaica
Mittelrheinisches Landesmuseum Mainz
Gutenberg-Museum Mainz
Stadtarchiv Mainz
Heimatmuseum Butzbach
Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
Kreisbildstelle Groß-Gerau
Heimatverein Rüsselsheim
Heimatmuseum und Dr. Lichtigfeld-Museum Michelstadt
Stadtverwaltung Nidda
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen
Yad Vashem, Jerusalem
Jüdische Gemeinde, Mainz
Samuel Daum, Frankfurt
Christa Wiesner, Butzbach
Sigrid Rüger, Erlensee
Armin Helm, Rüsselsheim
Hans Haußmann, Rüsselsheim
Landesrabbiner Prof. Dr. Ernst Roth, Frankfurt
Marcel und Burton Newman, St. Louis (USA)
Magarethe Schadt, Rüsselsheim
Rainer Wahl, Mainz
Dr. Hans Stubenvoll, Frankfurt
Ernst Borst, Rüsselsheim

Schriften des Museums der Stadt Rüsselsheim 6

Copyright:
Museum der Stadt Rüsselsheim, 1980
Hauptmann-Scheuermann-Weg 4
6090 Rüsselsheim
Telefon: 0 61 42 / 4 26 20

Druck: Time-Druck-Sandvoss, Rüsselsheim
Erlenweg 4 - Telefon 0 61 42 / 5 13 01

Unserer Verantwortung gerecht werden

Für ein lebendiges Museum ist es unverzichtbar, neben der ständigen Präsentation in seinen Ausstellungsabteilungen von Zeit zu Zeit mit Sonderausstellungen an die Öffentlichkeit zu treten, um das Interesse an seinen Bildungsinhalten wach zu halten, neue Erkenntnisse und Aspekte historischer Vorgänge zu vermitteln und weitere Besucherkreise zu erschließen.

Mit der Ausstellung „JUDEN IN RÜSSELSHEIM“ löst das Museum ein weiteres Mal sein Versprechen ein, regelmäßige Sonderausstellungen zu Themenbereichen durchzuführen, die in den ständigen Abteilungen nicht oder nicht ausführlich genug behandelt werden konnten. Daß die jetzige Ausstellung - die erste größere ihrer Art nach Neueröffnung des Museums - den ehemaligen jüdischen Mitbürgern gewidmet ist, verdanken wir nicht nur dem Umstand, daß es gelungen ist, die Wanderausstellung „JUDEN IN HESSEN“ zur gleichen Zeit nach Rüsselsheim zu holen. Wir halten es vielmehr für unsere Pflicht, gerade in der heutigen Generation die Geschichte des jüdischen Bevölkerungsanteils dieser Stadt, die Stellung der Juden im gesellschaftlichen Leben und ihren Anteil an der Entwicklung Rüsselsheims darzustellen und die Ursachen und Faktoren dafür vor Augen zu führen, daß auch in Rüsselsheim am Ende der Nazi-Herrschaft keine jüdische Gemeinde mehr existierte.

Es darf uns nicht trösten, wenn alle Berichte darauf hindeuten, daß die Rüsselsheimer Bevölkerung von Zeugen des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts als traditionell tolerant und weltoffen geschildert wird und den Mitbürgern jüdi-

schen Glaubens im allgemeinen mit der jedem Mitmenschen gebührenden Achtung und Wertschätzung begegnete. Wie das gesamte deutsche Volk, so trägt auch Rüsselsheim seinen Anteil an Verantwortung dafür, daß es einer verbrecherischen Herrschaft gelingen konnte, die Deutschen jüdischer Herkunft, denen dieses Land soviel zu verdanken hat, in grausamer Weise zu schmähen, zu vertreiben und zu ermorden.

Diese Verantwortung zu übernehmen bedeutet heute, die junge Generation zu Toleranz, Brüderlichkeit und Solidarität zu erziehen, damit sich das Schändliche, das an den deutschen Juden begangen wurde, niemals wiederholen möge. In einer Stadt wie Rüsselsheim mit ihrem besonders hohen Ausländeranteil gewinnt gerade auch in unserer Zeit das Problem der Toleranz gegenüber ethnischen und religiösen Minderheiten seine besondere Wichtigkeit.

Die Ausstellung „JUDEN IN RÜSSELSHEIM“ wendet sich an alle Bürger, sie ist aber auch vor allem ein Angebot für die Schulen unserer Stadt, für die eine Palette didaktischen Begleitmaterials bereitgehalten wird. Möge sie einen regen Zuspruch haben.

G. Löffert
Kulturdezernat der Stadt Rüsselsheim

I. Geschichte der Rüsselsheimer Judengemeinde bis zum Ende des 19. Jahrhunderts

Die Anfänge der Rüsselsheimer Judengemeinde liegen weitgehend im Dunkeln; einige Anzeichen scheinen jedoch die Annahme zu rechtfertigen, ihre Entstehungszeit in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zu datieren. Nach einer nicht näher durch Quellen belegten Aussage von Wilhelm Diehl war den Juden in der Obergrafschaft Katzenelnbogen „im Anfang des 17. Jahrhunderts gestattet worden, Synagogen in den Orten ALSBACH, RÜSSELSHEIM und GROSS-GERAU zu halten“ (Wilhelm Diehl, Die alten Darmstädter Synagogen, in: ders. Alt - Darmstadt. Kulturgeschichtliche Bilder aus Darmstadts Vergangenheit in gesammelten Aufsätzen, Friedberg 1913, S. 160).

Ein weiteres Indiz für die Datierung der ersten Judengemeinde in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts bietet das älteste erhaltene Rüsselsheimer Kirchenbuch. Dort findet sich für das Jahr 1632 ein Extrakt der Judenordnung, die von Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt im Jahre 1629 erlassen worden war. Eine solche Aufzeichnung hatte allerdings nur dann einen Sinn, wenn sich zu dieser Zeit tatsächlich eine Judengemeinde am Ort befand.

Kat. Nr. 1

Diese Judenordnung des extrem antisemitisch eingestellten Landgrafen blieb in der Folgezeit für annähernd 200 Jahre die Grundlage des Verhältnisses des Staates zu den israelitischen Einwohnern und wurde immer wieder - zum letzten Mal im Jahre 1778 - fast wörtlich erneuert. Nachfolgend einige Bestimmungen der genannten Judenordnung Georgs II. :

Erstlich, Sollen die Juden bey empfang: und anemung unsers Fürstl. Schutzbriefs wohlbedächtl. zusagen, und mit ihrem Jüdischen Eyd versprechen, bei den ihren keine Lästerung wider unsern Erlöser und Seligmacher Jesum Christum, den Sohn Gottes und der Jungfrawen Marien, oder auch seinen Göttlichen Nahmen und unsere Christliche Religion zu treiben, noch auch die armen einfältige Juden, mit erdichten Menschen Satzungen und Lehren, welche dem Gesetz und Propheten nicht gemeeß seynd, zu beschweren, sondern sich aller Lasterung gänzlich zu meiden, und in ihrer Lehr dessen allein zu verhalten, was ihnen in den Schrifftten Moysis unnd der Propheten fürgebildet würd, und uber diß auch keine Bücher, so wider den Christlichen Glauben seynd, bey ihnen haben.

Zum Sechsten, sollen sie zimblicher weiß kauffen und verkauffen, doch allein an denen orthen, da keine Zünffte seynd, oder da die Zünffte sie die Juden im Mitkauff leyden können, deßgleichen ihre Wahr nicht verthewren, noch dieselbigen unsern Unterthanen höher auffdringen, oder anschlagen, als sie sonst bey Christen gültig ist, wie sie dann inglichem die Wahren, so den Christen zuvorderst geschätzt werden, eher nicht verkauffen sollen, es sey dann ihnen dieselbige, durch unsere Beampten und Diener auch geschätzt worden.

Zum Achten, sollen sie alle ihre Händel aufrichtig treiben, mit keinem unzimblichen Practicken, oder Finantzen umbgehen, das geliehen Geld, so ihnen widerumb zu bezahlen verschrieben oder bekandt würd, den Entlehnenden vollkömmlich lieffern, keinen Wucher darein schlagen oder einmengen, noch auch viel oder wenig davon abziehen, oder inbehalten, auch in der Schuldverschreibung oder Bekandtnuß die Hauptsumm nit höher als die geliehen, setzen, So dann deß gantzen Jahrs uber, Fünffe, oder aufs allermeiste Sechs vom Hundert nicht nemen: Wo aber einer oder mehr hierwider der Überfahung oder sonst unrechter Händel und Betrugs beschuldiget und überwiesen würde, der oder dieselben sollen darumb, durch unsere Beamten, nach Gelegenheit, entweder mit Einziehung der Güter, oder sonsten ernstlich gestrafft werden.

Zum ersten Mal urkundlich belegt treten Juden in Rüsselsheim gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf. Am 17. August 1698 befiehlt der Landgraf Ernst Ludwig seinem Amtmann Johann Philipp Grall in Rüsselsheim, dem dort ansässigen Juden Kirsch keine Steuererleichterung zu gewähren.

Kat. Nr. 2

Transkription:

Dem hochgelährten, unserm ambtman zu Rüsselsheimb und lieben getreuen Johann Phillips Grallen.

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig, Landgraf zu Heßen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen.

Hochgelährter, lieber getreuer. Auf Euren über Kirsch, Judeus zu Rüsselsheimb, wegen Verschohnung der von dassiger Gemeinde ihm angesetzten zwanzig fünf albus Contribution übergebene Supplic erstatteten unterthänigsten Bericht vom 15. ten dieses, befehlen Wir Euch

hiermit gnädigst, daß Ihr Ihme, Juden, da ferner er sothane fünfundtzwanzig albus Monathlicher Contribution zu erlegen nicht gedencke, Ihme so dann umb anderwärtige Gelegenheit sich umb zu thun hiermit unverwehrt seyn sollte. Undt seyndt Euch mit gnaden wohl gewogen.

Datum Darmbstadtenn, 27. ten August 1698.

(eigenhändige Unterschrift des Landgrafen).

Die Rechtsstellung der Juden, das geht aus dieser Urkunde hervor, war wesentlich schlechter als die der anderen Untertanen; sie waren keine eigentlichen Staatsbürger, ihr Verbleib in der Landgrafschaft wurde nur unter Vorbehalten geduldet, und zum Zwecke eines beständigen Wohnsitzes mußten sie sich in ein besonderes Schutzverhältnis zum Landesherrn begeben, der sich diese Schutzgewährung wie im Mittelalter durch die Erhebung sogenannter Schutzgelder teuer bezahlen ließ.

Kat. Nr. 3

Transkription:

Gesuch des Jonas Adler zu Rüßelsheim um Aufnahme als Schutzjude und Heurathserlaubniß betr. Wenn Jonas Adler in den Schutz aufgenommen seyn will ist erforderlich

1. Bescheinigung seines Vermögens
2. Bescheinigung seines guten Rufs
3. Bescheinigung, daß er deutsch lesen und schreiben kann
4. Erklärung des Gemeinderaths und des Juden Vorstands, daß gegen die Aufnahme nichts einzuwenden sey.

Erst wenn er in den Schutz aufgenommen ist, kann über die Aufnahme seiner Braut entschieden werden.

Dornberg, am 21. November 1834.

Der Großherzogliche Kreisrath.

(Unterschrift)

Kat. Nr. 4

Transkription:

Absender:
Der Großherzogliche Kreisrath des Kreises
Großgerau

An Großherzogl. Bürgermeister in Rüsselsheim.
Der Samuel Bing von Fürth im Königreich Baiern
hat die Erlaubniß, 2 Jahre lang in Rüsselsheim
als Vorsänger und Lehrer sich aufzuhalten.
Da aber sein Paß nur bis April 1832 gültig ist,
so beauftrage ich Sie, denselben um diese Zeit
auszuweisen, wenn er bis dahin nicht eine
Verlängerung seines Passes beibringt.

Dornberg, den 14. Februar 1831.

(Unterschrift)

Erst im Gefolge der politischen Emanzipation der hessischen Juden wurde ihre rechtliche Stellung verbessert; so erhielten sie 1820 die Möglichkeit, den Schutzjudenstatus abzustreifen u. die hessische Staatsbürgerschaft anzunehmen. Die Auswirkungen der Französischen Revolution und die deutsche Freiheitsbewegung des Jahres 1848 wirkten ebenfalls auf eine Verbesserung der Lage der Juden hin, doch wurden diese Bestrebungen zum größten Teil wieder durch nachfolgende Reaktionsperioden kompensiert. Erst durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 erreichten die Juden die faktische Gleichberechtigung; bis dahin waren sie - zum Teil völlig legal - vielfachen Diskriminierungen und Beschränkungen, ja sogar blutigen Verfolgungen unterworfen ("Hep - Hep Krawalle" von 1819). Ihre Ansiedlung wurde meist nur sehr ungern geduldet und mit Hilfe von besonderen Judenmatrikeln überwacht.

Kat. Nr. 5

Transkription:

Rüsselsheim, den 12. Januar 1824.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rüsselsheim an
Wohlgebohren Herrn Landrath Elwert, Dornberg.

Es sind hier mehrere Judenkinder gebohren worden, deren Eltern die Geburt noch nicht bey mir angezeigt haben, um sie ins Register zu tragen; auch ein Sterbfall ist mir nicht angezeigt worden. Sind die Juden nicht verbunden, einen gewissen Termin zur Anzeige einzuhalten, und sind die Saumseligen nicht strafbar?

Mit vollkommenster Hochachtung

G. Hessemer

Diese Juden sind allerdings strafbar. Melden Sie mir nur deren Namen. Sie sind verbunden, jeden einzutragenden Fall binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Dornberg, den 17. Januar 1824

A. Elwert

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts - vielleicht nicht zuletzt Dank der Emanzipationsbewegung - erlebte die jüdische Gemeinde in Rüsselsheim einen zahlenmäßigen Aufschwung :

Jahr	Nichtjuden	Juden	Gesamtbevölkerung	Anteil der Juden in %
1713	ca. - 700	22	ca. 722	3,0 %
1784	ca. 900 - 1000	46	ca. 996	4,6 %
1817	1265	105	1370	7,7 %
1843	1574	85	1659	5,0 %
1858	1968	123	2091	5,9 %
1910	6073	62	6135	1,0 %
1928	9665	56	9721	0,6 %
1930	9911	54	9965	0,5 %

Kat. Nr. 6

Um die Erlaubnis zur Niederlassung zu erhalten, mußten die Juden oft ein Barvermögen bis zu 4000 Gulden nachweisen, denn der Landesherr war vor allem an potenten Steuerzahlern interessiert. Eine Vielzahl von Steuern und Abgaben lasteten auf der jüdischen Bevölkerung; so hatte sie bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts in Hessen neben anderen Steuern zu entrichten:

1. Die doppelt so hohe Dispensationssporteln wie andere Untertanen
2. Rezeptionsgelder bei der Aufnahme als Schutzjude
3. Einzugsgelder
4. Das jährliche Schutzgeld
5. Neujahrgelder an den Fiskus
6. Synagogengelder - eine jährliche Abgabe für die Erlaubnis, Gottesdienst zu halten
7. Beerdigungsgelder
8. Schlachtkonzessionsgelder
9. Konzessionsgelder für den Erwerb von Immobilien

10. Abgabe der Zunge und des Hirns von allem von Juden geschlachteten Vieh

11. Klepper-, Federlappen-, Postsiegel- und Wachsgelder.

Erst 1805 war der Judenleibzoll, eine besonders entehrende Abgabe, die sonst nur vom Vieh erhoben wurde, abgeschafft worden.

Die manigfachen Steuern, die aus den Juden herausgepreßt wurden, bedingten, daß sich vornehmlich nur solche Juden dauerhaft in der Landgrafschaft ansiedeln konnten, die über ein nicht unbeträchtliches Vermögen verfügten.

Tatsächlich haben es viele Rüsselsheimer Juden im 18. und auch noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einem durchaus erwähnenswerten Wohlstand gebracht. Diesen verdankten sie vielfach ihrer Tätigkeit im Geldverleih, eine Erwerbsquelle, auf welche die Juden schon seit dem Mittelalter aufgrund des kanonischen Zinsverbotes für Christen und des Ausschlusses aus den Zünften und

sonstigen wirtschaftlichen Restriktionen fast zwangsläufig festgelegt waren. So treten etliche Juden denn auch als Kreditgeber für Privatpersonen und selbst für die Gemeinde Rüsselsheim immer wieder auf.

Kat. Nr. 7

Transkription:

Specification der jenigen Burgermeister, so Nachfolgendes Vor hießige Gemeind bey mir abgelaugt haben (folgt genaue Aufstellung über die Kapitalaufnahme der Gemeinde bei dem Juden Feist aus Rüsselsheim).

Kat. Nr. 8

Ein weiterer bevorzugter Erwerbszweig der Juden war die Handelstätigkeit und hier besonders der Handel mit Feldfrüchten und Vieh.

Kat. Nr. 9

Transkription:

An Herrn Bürgermeister Jung zu Rüsselsheim. Die frühere Verfügung des Herrn Kreisraths, daß zum Viehhandel der Juden die Erlaubnis des Administrativ Beamten nicht erforderlich seye, beruht auf einen Irrthum. Die Erlaubnis für Marx Rosenthal folgt hierbei.

Großgerau, den 29. Jan. 1836.

(gez.) Weiz

Auch in der Maklerbranche betätigten sich Juden, so etwa Benzion Joseph Schott, der die säkularisierten Güter des Mainzer St. Albansstiftes, ehe-

dem Inhaber des Großen Zehnten in Rüsselsheim, an einen Interessenten zu vermitteln suchte:

An Großherzoglich Heßische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hochlöbliche Hofkammer,

Unterthänige Vorstellung und Bitte des Schutzjuden Benzion Joseph Schott von Rüsselsheim um Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen für das Pfaffengut in Rüsselsheim. So wie ich erfahren habe, soll eine Hochlöbliche Hofkammer gesonnen seyn, das sogenannte Pfaffengut in Rüsselsheim zu verkaufen. Da mir nun ein Liebhaber zu diesem Gute bekannt ist, welcher den ganzen Kaufpreis sogleich baar bezahlen würde, und ich von diesem beauftragt bin, mich nach den Bedingungen des Verkaufs zu erkundigen, so erlasse ich an eine Hochlöbliche Hofkammer die unterthänige Bitte, mir den Preiß, zu welchem dieses Gut abgelassen werden soll, so wie auch die etwa noch weiter gemacht werdenden Bedingungen bekannt zu machen und verbinde damit noch die weitere Bitte, mir diese Nachricht doch so bald als möglich zu ertheilen.

Darmstadt, den 9. Dezember 1810

*(gez.) Benzion Joseph Schott
(StA D, E 5, Konv. 289,7)*

Aus dem Jahre 1785 ist das zu versteuernde Vermögen von 11 in Rüsselsheim ansässigen Judenfamilien bekannt; demnach besaßen:

Jakob Gottschall	300 Gulden
Feist Jefok	150 Gulden
Abraham Jefok	900 Gulden
Joseph Abraham	1500 Gulden

Simon Abraham	1200 Gulden
Moses Hirsch	150 Gulden
Jude Kaufmann	500 Gulden
Jakob Abraham jun.	700 Gulden
Abraham Jefok sen.	150 Gulden
Jude Itzigs Witwe	300 Gulden

Die Witwe von Feist Jonas war bettelarm (StA D, G 17, Fasz. 7, 19).

Im Laufe des 19. Jahrhunderts wandelte sich die Sozialstruktur der jüdischen Gemeinde in Rüsselsheim beträchtlich durch den Zuzug von ärmeren Juden. Aus einem Protokoll über die Zahlungsunfähigkeit der Judensteuer geht hervor, daß der Jude Zacharias Kiritz nur über folgenden Besitz verfügte: Ein Tisch, Mehlkasten, Bank, sieben Zinnteller und zwei Schüsseln, alles zusammen auf einen Wert von acht Gulden taxiert (StA R, XIII/6/4, 1845) Aus einem Gewerbetagebuch sind uns die Berufe der jüdischen Gewerbetreibenden für die Jahre 1873 - 1880 überliefert:

Adler, Jonas II	Krämer, Mineralwasserhandel
Adler, Leo	Kurzwarenhändler
Adler, Hermann	Kurzwarenhändler
Adler, Meier	Krämer
Adler, Moses I	Frucht- und Obsthändler
Gottschall, Moses	Fruchthändler, Ellenwarenkäufer im Umherziehen
Guchsheimer, Marx	Fouragehändler
Linz, Abraham	Krämer
Marxsohn, Baruch	Fruchthändler
Marxsohn, Marx	Fruchthändler
Nachmann, Herz	Viehhandel und Verkauf von fertigen Schuhen
Rosenthal, Marx	Fruchthändler
Rosenthal, Hirsch	Fruchthändler

Schott, Abraham	Fruchthändler, Spezereikrämer
Schott, Gamabiel	Fruchthändler
Schott, Hermann	Maschinenhändler im Kleinen
Schott, Jakob III	Schuhmacher
Schott, Israel	Schneider und Kurzwarenhändler im Umherziehen
Schott, Joseph	Händler
Schott, Löb	Viehhändler
Schott, Simon II	Rindviehhändler und Metzger
Schott, Simon IV	Krämer
Straus, Aron	Hausierhandel

Kat. Nr. 10

Die Judengemeinde in Rüsselsheim, ihre offizielle Bezeichnung lautete „Israelitische Religionsgemeinde Rüsselsheim“, umfaßte bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts die jüdische Bevölkerung aus den Orten Rüsselsheim, Raunheim, Bauschheim, Bischofsheim, Ginsheim und Königstädten; danach schieden die drei letztgenannten Gemeinden aus diesem Verband aus (StA R, XIII/1/11 und StA D, GG 15, GG XIII).

Die Leitung der Gemeinde lag in den Händen von drei Vorstehern, die turnusmäßig von den über 25 Jahre alten männlichen Gemeindemitgliedern gewählt wurden. Die Gewählten durften nicht in auf- oder absteigender Linie miteinander verwandt sein und sollten zur Gruppe der höchstbesteuerten Juden gehören. Die Vorschriften über die Bildung der Vorstände der israelischen Religionsgemeinden waren im Jahre 1841 erlassen worden und blieben bis zum Beginn der Nazidiktatur in Kraft.

Kat. Nr. 11

Für die Kassenführung hatte die jüdische Gemeinde einen Rechner angestellt, der 1899 ein jährliches Gehalt von 70 Mark bezog (StA R, XIII/1/26).

Kat. Nr. 12

II. Jüdische Feste und Gebräuche

Der jüdische Kalender weist gegenüber dem christlichen einige bemerkenswerte Unterschiede auf. Zum einen zählen die Juden die Kalenderjahre vom Beginn der Schöpfung an, indem sie die in der Schrift genannten Lebensjahre der Menschengeschlechter addieren. Nach jüdischem Kalender ergibt sich demnach für das Jahr 1980 nach christlicher Zeitrechnung die Jahreszahl 5740. Andererseits ist das jüdische Jahr nach orientalischer Sitte ein Mondjahr, das nur 354 Tage zählt. Um den Mondjahrkalender dem genaueren Sonnenjahrkalender mit 365 Tagen anzugleichen, fügt man in einem Neunzehnjahrzyklus in insgesamt sieben Schaltjahren je einen Monat mit 30 Schalttagen hinzu.

Während das „bürgerliche“ jüdische Jahr mit dem Oktober beginnt, fällt der erste Monat des Festkalenders in den April. Die einzelnen Monate tragen folgende Namen:

Nissan	entspricht April
Ijar	entspricht Mai
Siwan	entspricht Juni
Tammus	entspricht Juli
Aw	entspricht August
Elul	entspricht September
Tischri	entspricht Oktober
Cheschwan	entspricht November
Kisslew	entspricht Dezember
Tewet	entspricht Januar
Schewat	entspricht Februar
Adar	entspricht März

In einem Schaltjahr wird der Monat Adar verdoppelt.

Die jüdischen Feste lassen sich unterteilen in den Sabbath, die Haupt- oder Wallfahrtsfeste, die hohen Feiertage (Bußtage) und die historischen Feste.

Die Grundlage aller Feste ist der

SABBATH.

Er ist dem Juden nicht nur ein Tag der Ruhe, sondern weit mehr noch eine Zeit der geistigen Besinnung mit einem tiefen religiösen und sozialen Inhalt. Wie alle Feste beginnt er nicht um Mitternacht, sondern schon mit Sonnenuntergang des vorausgehenden Tages und erstreckt sich infolgedessen bis zum Eintritt der Nacht. Vor Beginn des Sabbath steht die körperliche Reinigung im Bad. Ältere Rüsselsheimer erinnern sich noch an den in der Mainzer Straße wohnenden Kolonialwarenhändler Benni Adler, der bei erträglichem Wetter jeden Freitagabend im fließenden Wasser des Mains badete.

Nach dem Besuch der Synagoge weiht der Hausherr den Sabbath durch Segnung des Weins (Kiddusch) und des Brotes. Da am Sabbath jegliche Arbeit streng verboten ist, werden die Speisen, die an diesem Tag reichhaltiger und besser ausfallen sollen, bereits am Freitag vorbereitet. Einige Rüsselsheimer Judenfamilien hielten sich Diensthelfer, welche u.a. die am Sabbath anfallende Arbeit - Feueranzünden usw. - verrichteten.

Kat. Nr. 13

Der Sabbath wird im Familienkreis und in der Synagoge verbracht und am Samstag durch eine besondere Handlung, der Habdalah, beschlossen. Zur Habdalah erforderlich sind ein Becher

Wein, Gewürze, die in einem eigens hierfür bestimmten Gewürzbehälter (Besomimbüchse) aufbewahrt werden und ein Licht; der Vorbeter spricht einen Segenspruch über diese Gewürze und preist den Herrn.

Kat. Nr. 14

Nicht immer tolerierten die staatlichen Behörden die von den Juden geheiligte Sabbathruhe; so wurden sie, nachdem sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts in das allgemeine Landwehraufgebot eingegliedert worden waren, auch am Sabbath zum Exerzieren herangezogen.

Kat. Nr. 15

HAUPT- ODER WALLFAHRTSFEST

„Dreimal sollst du mir ein Fest feiern: das Fest der ungesäuerten Brote, . . . das Fest der Ernte, der Erstlinge deiner Früchte, . . . und das Fest der Lese zu Ausgang des Jahres. . . .“ (Exodus 23, 14-16). Auf dieses Gebot gehen die drei jüdischen Hauptfeste PESSACH bei Frühlingsanfang, das WOCHENFEST bei Frühlingsende und das LAUBHÜTTENFEST bei Herbstanfang zurück. Ursprünglich waren es reine Erntefeste, im Laufe der Zeit wurde in sie schließlich die Erinnerung an den Auszug aus Ägypten und die Wanderung des jüdischen Volkes durch die Wüste interpretiert.

P E S S A C H (Passa oder Mazzotfest)
14./15. - 22. Nisan (= März/April)

Im Pessachfest lebt die Erinnerung an zwei kanaanische Feste weiter: des Hirtenfestes (Passa) und des Ackerbaufestes (Mazzotfest). Seinem Inhalt nach bedeutet das Pessachfest die Befreiung des alten Israel aus der ägyptischen Knechtschaft.

Zur Vorbereitung des Festes müssen alle gesäuerten Speisen peinlich genau aus dem Haushalt entfernt werden. Unter Gesäuertes (Chametz) fallen u.a. folgende Lebensmittel: Brot, süßes Gebäck und alle mit Stärke oder Äthylalkohol zubereitete Nahrung. Den Höhepunkt des Festes bildet der sogenannte Sederabend (von Seder = Ordnung, da für diesen Abend festgelegte Bräuche in einer bestimmten Ordnung aufeinander folgen). Der Tisch wird von der Hausfrau festlich hergerichtet: zuerst legt sie die oft reichlich bestickte Sederdecke auf. Drei, mit jeweils einem Tuch bedeckte, ungesäuerte Brote liegen auf dem Sederteller. Seit dem 17. Jahrhundert kennt man mehrgeschossige Sederschüsseln, welche die anderen symbolischen Speisen enthalten. Es sind dies:

- a) eine gebratene Lammkeule (Erinnerung an das Passaopfer = Osterlamm)
- b) ein Ei (zum Zeichen des Erwachens der Natur und zum Gedenken an das Festopfer in der Zeit des Tempels)
- c) Bitterkräuter, wie Meerrettich und Lattich (zur Erinnerung an die Sklaverei in Ägypten)
- d) Petersilie oder Radieschen
- e) ein Gefäß mit Salzwasser. Die Petersilie wird in das Salzwasser getaucht, wie einst die Ysoppflanze in biblischer Zeit in dem Blut der Opfertiere getränkt wurde
- f) ein Brei aus Äpfeln, Rosinen, Feigen, Nüssen und Wein (Charosset), der eine lehmartige Farbe besitzt und an die geleisteten Frondienste in Ägypten erinnern soll.

Vor jedem Platz am Tische liegt ein Buch mit der Pessach - Geschichte, daneben steht ein Weincher.

Vor dem Pessachfest veranstalten die jüdischen Gemeinden Sammlungen für die Unbemittelten, um auch den Armen ein sorgloses Fest zu ermöglichen.

Kat. Nr. 16

SCHAVUOT (Wochenfest)

6./7. Siwan (Mai/Juni)

Schavuot heißt „Fest der Wochen“, weil es sieben Wochen nach Pessach gefeiert wird. In dieser Bedeutung verbindet sich der Ausdruck der Dankbarkeit für den Segen der (Weizen-) Ernte mit der Stiftung der Zehn Gebote. Die Synagoge wird anlässlich des Festes mit Bäumen und Blumen geschmückt, doch fehlen an Schavuot alle Symbole, da die Thora, deren Offenbarung an diesem Tage geschah, durch nichts zu versinnbildlichen ist.

Kat. Nr. 17

SUKKOT (Laubhüttenfest)

15. - 22. Tischri (Oktober)

Das Hüttenfest geht auf das kanaanäische Fest der Lese zurück; seine Symbole sind die „Sukka“ (Laubhütte), sowie „Etrog“ und „Lulaw“, der Feststrauß. In manchen Synagogen, vor allem aber im jüdischen Haus wird eine Laubhütte errichtet, im Gedenken an die Worte der Schrift: „In Hütten sollt ihr wohnen sieben Tage. Damit erkennen eure Geschlechter, daß Ich in Hütten wohnen ließ die Kinder Israels, als Ich sie führte aus dem Land Ägypten“ (Lev. 23, 42 - 44).

Mit dem Feststrauß, der sich aus einer Zitrusfrucht (Etrog), dem Zweig einer Dattelpalme (Lulaw), drei Myrthen und zwei Bachweiden zusammensetzt (3. Buch Moses, „Er rief“, 23, 40), wird ein Umzug durch die Synagoge veranstaltet.

Auch in Rüsselsheim war es Brauch, daß die jüdischen Gemeindemitglieder eine Laubhütte errichteten, in der sie sich möglichst oft während dieses Festes aufhielten.

Kat. Nr. 18 + 19

Unmittelbar im Anschluß an Sukkot, am 23. Tischri, begehen die Juden das Fest der Gesetzesfreude (Simchat Thora). An diesem Tag ist die Lesung der

Schrift, die das ganze Jahr hindurch währte, beendet und am gleichen Tag beginnt die Vorlesung des ersten Abschnittes der Genesis aus einer anderen Thorarolle.

BUSSTAGE

ROSCH-HASCHANA (Neujahrsfest)

1./2. Tischri (September)

und YOM KIPPUR (Versöhnungsfest)

10. Tischri (Sept./Okt.)

Rosch-Haschana und der 10 Tage später folgende Versöhnungstag sind Ehrfurcht gebietende Tage des Gerichts und der Buße. So heißt es, daß an Rosch-Haschana das Urteil über den Menschen wegen seiner Taten im vergangenen Jahr gesprochen wird, am Versöhnungstag (Yom Kippur) wird es besiegelt und im neuen Jahr vollstreckt. Schon der letzte Monat des alten Jahres, der Elul, steht im Zeichen der Meditation und Besinnung.

Jeden Tag ertönt in der Synagoge als Erinnerung an die Schöpfung und die Verpflichtungen des Menschen gegenüber Gott der Schofar, ein Widderhorn, das unter Einwirkung von Hitze gebogen wird; auch der Neujahrstag wird durch das Blasen des Schofar geprägt.

Kat. Nr. 20 + 21

Die Tage von Rosch-Haschana bis Yom Kippur heißen die „Zehn Tage der Umkehr“, während derer die Juden nach Anweisung der rabbinischen Lehrmeister ihre Feinde aufsuchen und sie um Verzeihung bitten sollen. Rosch-Haschana und vor allem Yom Kippur gehören heute zu den heiligsten Feiertagen und werden auch von solchen Juden hochgeachtet, deren Bindung an die religiösen Vorschriften sich weitgehend gelockert hat.

In manchen orthodoxen Gemeinden tragen die Männer an den genannten Tagen einen weißen Leinenkittel, der zugleich ihr Sterbekleid darstellt. Da in der ersten Hälfte des Monats Tischri mehrere hohe jüdische Feiertage dicht aufeinanderfolgen, hielten viele Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinschaft in Rüsselsheim ihre Geschäfte an diesen Festtagen geschlossen.

Kat. Nr. 22 + 23

DIE HISTORISCHEN FESTE.

CHANUKKA (Weihfest)

25. Kislew - 1./2. Tewet (Nov./Dez.)

Das Chanukkafest erinnert an den Sieg der Makkabäer über das Seleukidenreich und an die Wiedereinweihung des Tempels in Jerusalem durch Judas Maccabäus im Jahre 164 vor unserer Zeitrechnung.

Es dauert acht Tage; an jedem Festabend wird nacheinander ein Licht aus Öl oder Wachs angezündet, bis zum Schluß alle acht Lichter des Chanukkaleuchters brennen. Diese Handlung hat - wie so vieles im jüdischen Glauben - symbolischen Charakter und fußt in seiner Tradition auf folgender Überlieferung:

Man erzählt, daß Judas Maccabäus bei der Reinigung des Tempels ein Ölfläschchen zum Füllen des siebenarmigen Leuchters fand, das mit dem Siegel des Hohepriesters versehen war. Seinem Inhalt nach hätte es nur für einen Tag reichen dürfen, doch ein Wunder geschah, und es brannte acht Tage lang.

Das Fest wird im Haus und in der Öffentlichkeit gefeiert, die Kinder erhalten Geschenke und ein besonderes Würfelspiel (Trendel) erfreut sich eifrigen Gebrauchs.

Kat. Nr. 24

PURIM (Fest der Lose)

14. Adar (Febr./März)

Das Purimfest wird als Dank für die wunderbare Errettung des jüdischen Volkes von den Vernichtungsplänen des Großwesirs Haman durch Esther, die Frau des Perserkönigs, gefeiert. Den Namen Purim verdankt das Fest dem Umstand, daß Haman ein Los (=Pur) geworfen hatte, um den Tag der Ausrottung der Juden festzulegen. Es ist ein sehr fröhliches und weltliches Fest, das mit Tanz und Maskerade gefeiert wird; das gegenseitige Austauschen von Geschenken ist üblich, die auf die Purimteller gelegt werden. An diesem Tag ist der Genuß von Alkohol nicht nur gestattet sondern geradezu geboten.

Kat. Nr. 25

WICHTIGE STATIONEN IM JÜDISCHEN LEBEN

BESCHNEIDUNG.

Die Brit-Mila, der uralte Brauch der Beschneidung gründet sich auf den Befehl Gottes an Abraham und die Kinder Israels: „Alles Männliche unter euch werde beschnitten. Am Fleische eurer Vorhaut sollt ihr beschnitten werden, das sei zum Zeichen des Bundes zwischen mir und euch. Mit acht Tagen soll alles Männliche unter euch beschnitten werden ...“ (Gen. 17, 1 Off.).

Der Akt der Beschneidung, der am achten Tag nach der Geburt nach Sonnenaufgang stattfindet, wird von dem Mohel (Beschneider) vorgenommen. Kaum eine jüdische Einrichtung ist weiter verbreitet und treuer bewahrt worden als die Beschneidung des männlichen Neugeborenen.

Kat. Nr. 26

BAR-MITZWAH.

Mit dem dreizehnten Geburtstag erreicht der jüdische Knabe seine religiöse Volljährigkeit, er wird Bar-Mitzwah (Sohn des Gebots). Eine lange Vorbereitung geht diesem wichtigen Tag voraus; so muß der Knabe den Wochenabschnitt aus der Thora, der am Sabbath nach seinem 13. Geburtstag vorgelesen wird, aus einem unpunktierten Text der Thorarolle lesen lernen. Während seiner Vorbereitungszeit lernt der Knabe auch, wie er die Tefillin (Gebetsriemen) anzulegen hat. Am Tag der Bar-Mitzwah wird er vom Rabbiner über seine Pflichten belehrt, die er nun zu übernehmen hat, anschließend nimmt die Gemeinde an einem Festmahl teil. Für die Mädchen gibt es ein ähnliches Fest der Bat-Mitzwah (Tochter des Gebots), das heute in vielen Gemeinden üblich geworden ist.

DIE EHESCHLIESSUNG.

Die Eheschließung ist als das bedeutendste Ereignis im Leben des jüdischen Menschen anzusehen. Dies geht schon aus der Bezeichnung Kidduschin (Heiligung) für die Trauungszeremonie hervor. Zu ihrem Vollzug, für die die Gegenwart von zwei Zeugen erforderlich ist, treten die Brautleute unter die Chuppa, den Brauthimmel; während der Trauung wird oft ein Tallit (Gebetsmantel) über sie gedeckt. Nach dem Segensspruch findet die Ringübergabe statt. Zum endgültigen Vollzug der Ehe gehört auch ein Heiratskontrakt (Ketubba), in dem es heißt: „Du sollst mein Weib sein; ich will dir dienen, dich ehren und versorgen nach der Weise jüdischer Männer, die ihren Frauen dienen, sie hochschätzen, ernähren und versorgen in Treue“. Die Eheschließung ist durch das Alte Testament erlaubt; sie geschieht durch das Rabbinat, und der Ehemann händigt seiner Frau den Scheidebrief (Get) aus.

Kat. Nr. 27

Wollte ein jüdisches Brautpaar in Rüsselsheim im 19. Jahrhundert heiraten, so mußte der Bräutigam zuerst den Nachweis über die ordnungsgemäße Entrichtung seiner Steuerleistung und die Bescheinigung über die erfolgte Ableistung seines Militärdienstes erbringen. Erst dann stand von Seiten der weltlichen Obrigkeit einer Verheiratung nichts entgegen.

Kat. Nr. 28

Transkription:

Heiratsschein.

Der Verehelichung des Simon Schott III von Rüsselsheim mit Rebekka geb. Stern, Wittwe des Feist Adler von Rüsselsheim, steht, soviel die bürgerlichen Verhältnisse und die Militärdienstpflicht betrifft, hierorts kein Hindernis entgegen.

Großgerau, d. 30. Juni 1848

*Der Großherzoglich-Hessische Kreisrath
des Kreises Großgerau
(gez.) Meininger*

Copuliert zu Darmstadt, den 9. Juli 1848.

Der Großherzogliche Landrabbiner Dr. Auerbach.

Nach dieser amtlichen Erlaubnis war es dem Brautpaar gestattet, sich nach dem jüdisch-religiösen Ritus verheiraten zu lassen. Die Trauungszeremonie geschah dabei meist in der Synagoge der Israelitischen Gemeinde in Darmstadt.

Kat. Nr. 29

Transkription:

Darmstadt, am 7. Februar 1873.

*Betreffend: Die eheliche Verbindung des
Abraham Schott aus Rüsselsheim mit
Helene Bleibtreu aus Idstein.*

Das Großherzogliche Rabbinat Darmstadt II bezeugt hiermit dem oben rubricirten Brautpaar, daß es am vierzehnten Juli Ein Tausend, acht hundert und zwei und Siebzig um Ein Uhr nachmittags hierorts von Unterzeichnetem nach jüdisch religiösem Ritus ehelich verbunden worden ist. Dem Trauungsacte wohnten als Zeugen an Heinrich Oppenheimer und Meyer Erlanger, Ersterer Kantor und Letzterer Synagogendiener bei der hiesigen Israelitischen Gemeinde.

Dr. Landsberger

TOD UND BEGRÄBNIS.

Eine heilige Pflicht der Gemeinde besteht in der würdigen Bestattung der Toten und der Erhaltung der Friedhöfe. Noch heute sind jahrtausendalte Grabsteine erhalten, da Einebnungen verpönt sind und die Pietät gegenüber den Toten über Generationen hinweg gewahrt wird. Die vorgeschriebene Trauerzeit beträgt bei Familienangehörigen als Zeit tiefer Trauer sieben Tage und wird dann in abgemilderter Form das ganze Jahr hindurch gehalten. Des Todestages wird alljährlich in der Form der sogenannten Jahrzeit gedacht.

Kat. Nr. 30

Bis in die zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts wurden die jüdischen Gemeindemitglieder Rüsselsheims auf dem israelitischen Friedhof in Groß-Gerau beerdigt; erst 1923 richtete die israelitische Religionsgemeinde ein Gesuch an den Gemeinderat um die Zuteilung eines separaten Teils auf dem Waldfriedhof zur Bestattung ihrer Glaubensgenossen.

Kat. Nr. 31

Am 13. Oktober kam es schließlich zur Unterzeichnung eines Vertrags zwischen der israelitischen Religionsgemeinde und der Gemeinde Rüsselsheim,

in dem ein Teil des Waldfriedhofes unter bestimmten Bedingungen für die Beerdigung der verstorbenen jüdischen Mitbürgern zur Verfügung gestellt wurde.

Kat. Nr. 32

Insgesamt fanden sechs Bestattungen von Rüsselsheimer Juden auf dem Waldfriedhof statt.

Kat. Nr. 33

Während der NS-Zeit bemühte sich der Kreisdirektor in Groß-Gerau um die Bestattung verstorbener Juden des Kreises auf dem Rüsselsheimer Friedhof, da man die Schließung des Judenfriedhofes in Groß-Gerau beabsichtigte. Der Bürgermeister in Rüsselsheim antwortete, daß man auch hier an eine Schließung denke, sobald Rüsselsheim „judenfrei“ sei.

Kat. Nr. 34

ESSENSVORSCHRIFTEN.

Während der tägliche Gottesdienst und das Studium der Thora Geist und Seele auf Gott einstellen heiligen die rituellen Essensvorschriften den Leib. Vielfältige Gebote bestimmen die tägliche Nahrungsaufnahme; so ist der Fleischgenuß auf bestimmte Tierarten beschränkt. Von den Tieren, die auf dem Lande leben, dürfen nur solche verspeist werden, die Wiederkäuer sind und gespaltene Hufe haben (Schweinfleisch ist verboten). Von den Tieren, die im Wasser leben, sind nur solche erlaubt, die Flossen und Schuppen besitzen (Schalentiere dürfen nicht gegessen werden).

An Geflügel gelten als rein: Hühner, Enten, Gänse, Tauben und Truthähne.

Weiterhin ist zu beachten, daß einzelne Teile auch bei erlaubten Tieren verboten sind, so z.B. Blut, Talg und das Hinterviertel, weil es den Hüftmuskel enthält. Außerdem darf kein Gericht, das aus Milch

besteht, mit Fleisch oder Fisch zusammengebracht werden. Erst die Beachtung der bis ins Detail konkretisierten Vorschriften garantiert eine koschere, d.h. nach religiösen Gesetzen einwandfreie Küche.

Auch das Schlachten (Schächten) der Tiere geschieht nach religiöser Vorschrift. Es wird durch einen im jüdischen Gesetz bewanderten Schlächter, den Schochet, ausgeübt. Die zur Nahrung bestimmten Tiere werden mit den dafür bestimmten Schächtermessern (Chalafim) in der Weise getötet, daß man ihnen mit einem einzigen scharfen Schnitt Schlagadern, Blutadern und Luftröhre durchtrennt, damit das Blut schnell und ungehindert entinnen kann. Nach dem Schächten erfolgt das Entfernen der Sehnen und Flechsen und die Fleischbeschau. Werden dabei verdächtige Stellen in der Lunge, Geschwüre im Magen oder Verfärbungen im Gehirn entdeckt, so ist das Fleisch „Terefah“, also ungeeignet zum Genuß.

Kat. Nr. 35

Eine jüdische Gemeinde in der Größenordnung, wie sie in Rüsselsheim im 19. Jahrhundert bestand, hatte natürlich einen eigenen Schächter. Zu diesem Amt war ein besonderes Patent erforderlich, welches das Großherzogliche Kreisamt in Groß-Gerau konzessionierte.

Kat. Nr. 36

Transkription:

Großgerau, am 29. November 1853

Betreffend: Gesuch des Israel Schott zu Rüsselsheim um Erlaubnis zum Schächten.

Das Großherzogliche Hessische Kreisamt Großgerau an Gr. Bürgermeister zu Rüsselsheim.

Die anliegende Vorstellung theile ich Ihnen vorbehältlich der Rücksendung zum Brief,

insbesondere über das bisherige Betragen, den Ruf, die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Rubricaten, mit.

(Unterschrift)

Das Amt des Schächters war mit der Stelle des Vorsängers oder Lehrers verbunden; der Rüsselsheimer Schächter schlachtete aber auch in einigen umliegenden Gemeinden. Durch ein Ausschreiben des Großherzoglichen Kreisamtes vom 28. Dezember 1853 wurde verfügt, daß die Schächter nur an den Orten schlachten durften, an denen sie auch die Funktion des Vorsängers erfüllten.

Kat. Nr. 37

In einer Eingabe an das Kreisamt betonte der Vorstand der israelitischen Gemeinde in Rüsselsheim daraufhin, daß seit *unverdenklichen Zeiten das Schächten zu Rüsselsheim, Raunheim, Königstädten, Bauschheim, Ginsheim und Bischofsheim zur hiesigen Vorsänger und Lehrer Stelle geherte. Da nun sämtliche neben Orte in ihrem Locale keinen Schächter haben und dieses für unsere Gemeinde ein großen Vorthail gewerth, so stelle ich die Gehorsamste Bitte an Gh. Kreisamt, das sie den Mezgern und Israeliten in den vorbemelten Orten bedeuten mögen, daß sie fernerhin den hiesigen Lehrer zum Schächten nehmen*

(StA D, G 15, GG XIII, 3, 1854 I 18).

Bis zur endgültigen Auflösung der Rüsselsheimer Judengemeinde wurde hier zumeist Kleinvieh geschächtet, zuletzt durch den israelitischen Religionslehrer Stern. Das Schächten wurde amtlicherseits streng überwacht, besonders aus gesundheitspolizeilichen und humanitären Gründen.

Kat. Nr. 38 - 54

III.

Geschichte der Synagoge in Rüsselsheim

Die Synagoge hat drei Zwecken zu dienen: dem Gottesdienst, der Erziehung und dem Gemeinschaftsleben. An den Wochentagen findet morgens und abends ein Gottesdienst in der Synagoge statt, an Sabbathen und Feiertagen am Vorabend, am Morgen, am Nachmittag und am Abend. In den meisten Synagogen herrscht eine Trennung nach Geschlechtern; neben dem Männerraum existiert ein besonderer Frauenraum, der auch auf einer Galerie untergebracht sein kann.

Während des Gottesdienstes nimmt der Vorbeter zwar eine dominierende Stellung ein, doch wird die Gemeinde abwechselnd an den gottesdienstlichen Handlungen beteiligt. Das Vorlesen bestimmter Thoraabschnitte, das Einrollen der Thora-rolle usw. gelten für den damit Beauftragten als eine hohe Auszeichnung; diese Ehrungen konnten auch durch einen Beitrag in die Gemeindekasse erkaufte werden.

In der Synagoge findet auch der Schulunterricht für die heranwachsende Jugend als Vorbereitung auf die Bar-Mitzwah statt; die jüdischen Gemeinden besitzen darüber hinaus noch ein rituelles Bad, das der Reinigung der Frauen nach ihrer Periode dient.

Kat. Nr. 55

Wie schon eingangs erwähnt, lassen sich keine definitiven Aussagen über die Errichtung der ersten

Synagoge in Rüsselsheim treffen, doch hat es bestimmt im 18. Jahrhundert, höchstwahrscheinlich sogar schon früher eine solche am Ort gegeben. In den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts war wegen Baufälligkeit der alten Synagoge ein völliger Neubau dringend notwendig geworden. Da die jüdische Gemeinde die dafür erforderlichen Baukosten nicht aufzubringen vermochte, *indem der größte Theil der hiesigen israelitischen Gemeinde unbemittelt ist, sah sich der Vorstand genötigt, seine Zuflucht zur Mildthätigkeit derjenigen Wohlthäter zu nehmen, welche für Religion und deren Ausübung gerne etwas thun und dafür Opfer bringen* (StA R, XIII/6/9). Durch ein Patent des Großherzoglich-Hess. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1842 erhielt die jüdische Gemeinde in Rüsselsheim die Erlaubnis, zum Zwecke eines Neubaus der Synagoge milde Beiträge zu sammeln. In seinem Spendenaufruf schrieb damals der Großherzoglich-Hessische Landesrabbiner Dr. Auerebach: *Nicht Prunksucht und Ostentation, sondern der drohende Einsturz der alten Synagoge und das von allen Beteiligten tief gefühlte Bedürfniß, eine angemessene anständige Stätte zur Gottesverehrung und Erbauung zu besitzen, veranlaßen die israelitische Religionsgemeinde Rüsselsheim zum Bau einer neuen Synagoge zu schreiten. Der Unterzeichnete bezeugt aus eigener Wissenschaft, daß die Gemeinde Rüsselsheim die zu diesem Zwecke erforderlichen Baukosten nicht zur Hälfte zu tragen vermag, und das zu diesem Ende bereits von Ihnen geleistete die Kräfte mancher Familienväter beinahe zu übersteigen scheint, weshalb denn auch höchstpreisliches Staatsministerium eine das edle Unternehmen fördernde Collecte genädigst gestattete; er bitte darum alle für religiöse Erhebung und Erbauung Sinn habende Menschen, das edle Unternehmen dieser Gemeinde durch ein Schöpflein auf den Altar des Glaubens und der Liebe gelegt unterstützen und den Betrag desselben als ein bleibendes Denkmal frommen Sinnes und*

brüderlicher Liebe in dieses Buch einzeichnen zu wollen.

„Der Herr erhalte ewiglich den frommen Sinn in den Gedanken seines Volkes und erhebe Aller Herz zu sich empor“.

Darmstadt den 4. April 1842

Groß. Hess. Landrabbiner

Dr. Auerbach

(StA R, XIII/6/9).

Kat. Nr. 56

Insgesamt wurden durch Spenden 1736 Gulden eingenommen, wobei die Gabe von 150 Gulden durch Amschel Mayer Baron von Rothschild aus Frankfurt besonders hervorsticht. Um die Schulden, welche die Gemeinde durch den Neubau der Synagoge belasteten, allmählich abtragen zu können, wurden besondere Gebühren bei Trauungen und für die Plätze in der Synagoge festgesetzt. Einige Zeit später wurde eine Synagogenordnung erlassen, die besonders die verschiedenen Auszeichnungen und Ehrungen während des Gottesdienstes sehr genau regelte.

Kat. Nr. 57

Transkription:

Da das Einkommen der Versteigerungen für Mitzwot (Ehrungen in der Synagoge, wie Aufrufen zur Thora, Öffnung und Schließung des Thoraschreins) in der Synagoge seither ganz unbedeutend war und überdies Anlaß zu verschiedenen Störungen gab, hat sich der Vorstand veranlaßt gefunden, die Versteigerungen derselben nicht mehr vornehmen zu lassen, sondern wie folgt auszuführen:

1) Das Aufrufen zur Thora soll der Reihe nach Geschehen, und zwar in der Art, das beym Früh-Gottesdienst die Verheiratheten und beym

Nachmittags-Gottesdienst am Samstag die leithigen Persohnen zur Thora gerufen werden. An den Wochentagen Obliegenheit des Vorsängers, jedoch ist derselbe verbunden, so viel wie möglich nach der Reihenfolge zu rufen.

2) Am ersten Tag unßers Neujahrs, wird ohne Berücksichtigung der bisher eingehaltenen Reihenfolge mit dem Aeltesten in der Synagoge das Aufrufen begonnen, so das am 1 ten u. 2 ten Tag Neujahr, sowie am Shabat Shuwa (= der Sabbath zwischen Neujahr und Versöhnungsfest) u. Yom Kippur (= Versöhnungstag) die verheuratheten und an den Wochentagen die ledigen Persohnen zur Thora gerufen werden; sollten Verheurathete an den Feuer- und Samstagen nicht alle gerufen werden können, so müssen die jüngere ledige zurück stehen, mit welchen im nächsten Jahr begonnen wird.

Im Fall daß jemand zur Thora gerufen werden soll und nicht anwesend ist, hat dasjenige in den 10 Bußtagen keinen Anspruch zu machen, bis sämtliche Mitglieder zur Thora gerufen worden sind.

3) Das Recht des Aufrufens zur Thora kann nicht an einen andern übertragen werden.

4) Ist ein Fremder anwesend, und ein Gemeindeglied will denselben zur Thora rufen lassen oder mit einer Mitzwah (= Auszeichnung) beehren, so hat er dieses beym Beginn des Gottesdienstes dem Vorsteher zu melden und dafür Sechs Kreuzer an die Gemeindekasse zu vergüten.

5) Eine Ausnahme von dieser Anordnungen machen die Hiyubim (= Verpflichtungen) und diese bestehen wie folgt:

Am Rosch-Haschana (= Neujahrsfest) a) Baal Tefila (= Vorbeter) b) Baal-Tokea (= Schofarbläser) und c) wehrend des ganzen Jahres ein

Jahrzeit (= Angehörige eines Verstorbenen, dessen Todestag begangen wird) d) Ein Mann dessen Frau eine Wöchnerin ist, am ersten Samstag und wenn dieselbe nach dem Wochenbett zum ersten mal wieder zur Synagoge kommt e) ein Hochzeiter am ersten Samstag nach seiner Verlobung, derselbe hat das Gelila (= Ehre des Einrollens der Thora) zu bekommen, wofür er dreißig Kreuzer in die Gemeinde Casse zu zahlen hat, so wie am Samstag vor und Samstag nach seiner Hochzeit f) Ein Kranker, der das Bett hüten mußte, an dem Samstag, wo er zum ersten mal wieder zur Synagoge kommt g) ein Awel (= Trauernder) wenn seine Schiwa (= die sieben Tage der ersten, stärksten Trauerperiode) aus sind h) der Gefatter Mohel (= Beschneider) und Baal Brit (= Vater des zu beschneidenden Kindes) an einer Brit-Mila (= Beschneidung) i) ein Kind, daß nach zurückgelegtem 13ten Lebensjahr zum ersten mal zur Thora gerufen wird und dessen Vater an demselben Samstag.

6) Das Aufrufen zu Maftir (= das Vorlesen des letzten Abschnitts der Thora) kann ein Jedem gegen eine Vergütung von Sechs Kreuzer gestattet werden und darf nur dieselbe vom Vorsänger gesagt werden.

7) Vom 1ten Tag des Neujahrs bis nach dem Versöhnungstag kann kein Aufrufen, so wie die Haftara (= eine Prophetenstelle, die im Anschluß an den vorangegangenen Pentateuchabschnitt verlesen wird) an Niemand abgegeben werden. Die Mitzwot (= Ehrungen) werden der Reihe nach ohne Ausnahme der Zeit u. Persohn vertheilt, können aber zur Abgabe an einen Fremden gegen einer Vergütung von Sechs Kreuzer zu jeder Zeit erworben werden. Von Vorstehende Anordnung machen jedoch eine Ausnahme an Simhat-Thora (= Tag der Gesetzesfreude, achter Tag des Sukkotfestes) die Sofrim (= Diejenigen, welche die Prophetenstelle lesen), Hazan Bereshit (= Der-

jenige, der die Thora zu lesen beginnt), Hazan-Thora (= Der das Lesen der Thora beendet) an genannten Tage Umzutragen und Yayin Quadosh (= Heiligung des Weins).

8) Ledige Personen, welche zur hiesigen isr. Gemeinde gehören und das Vierziger Jahr zurückgelegt haben, sollen am Samstag und Feiertagen Morgens beym Frühgottesdienst nach der Reihe der Verhäu Ratheten zur Thora gerufen werden.

9) Am Ende von Shemone 'esre (= Achtzehner Gebet, stilles Gebet während des Gottesdienstes) werden die Kasten vertheilt und kann ein späteres Eintreffen nicht berücksichtigt werden. Nach Vollendung der Mitzwah (= Ehrung) ist die Kaste sogleich wieder zurück zu geben und

10) Bleibt jede Verbesserung vorbehalten.
Rüsselsheim, am 16. Dezember 1858
Der Vorstand J. Adler I, M. Marxsohn

Wenig später wurde auch vom Kreisamt Groß-Gerau eine Synagogenordnung erlassen, die allerdings keine religiösen Inhalte hatte, sondern eher die Disziplin in den jüdischen Gotteshäusern zu regeln versuchte.

Kat. Nr. 58

Am 2. April 1870 wurde das 25 jährige Bestehen der Rüsselsheimer Synagoge, welche aus diesem Anlaß glänzend erleuchtet und mit Girlanden verziert wurde, feierlich begangen. Die Predigt hielt Landesrabbiner Dr. Landsberg aus Darmstadt über Psalm 84, die ganze Gemeinde, einschließlich der Kinder sang das Lied: „Wie lieblich sind, Herr Zebaoth! Die Wohnungen zu nennen“ Unter den Teilnehmern der Feierlichkeiten befand sich auch Hirsch Adler, unter dessen Leitung die Synagoge vor 25 Jahren erbaut worden war.

Kat. Nr. 59

Aus einem Inventar, aufgenommen am 27. Juni 1875, geht die recht kümmerliche Einrichtung der Synagoge hervor. Demnach befanden sich neben einigen anderen meist wertlosen Dingen folgende Gegenstände in der Synagoge:

- a) Im Schulraum: Vier Pulte, ein Tisch, ein Stuhl, eine Lampe, vier Vorhänge, ein Ofen mit Rohr und Kohlenkasten.
- b) Im Badelokal: Ein Tisch, drei Stühle, eine Badebütte mit Rohr, ein Spiegel, ein Vorhang, ein Teppich, eine Vorlage, eine Gießkanne, ein Ofen mit Rohr und Kohlenkasten.
- c) In der Synagoge an Kultgegenständen: Sechs Thorarollen, eine Haftarah, eine Estherrolle, drei Gebetbücher für hohe Feiertage, 21 Thoramäntel, neun Thoraschilder, zwei Stangen, um die Thorarollen aufzurollen, ein Leuchter mit 27 Armen, einer mit sechs Armen, zwei Wandleuchter mit vier Armen, zehn Wandleuchter mit leuchter mit vier Armen, zehn Wandleuchter mit drei Armen, ein Kandelaber, ein Schofar, drei Thorazeiger mit Haken, Kette und Ring, eine Bosomimbüchse, ein Kidduschbecher und einiges mehr.
(StA R, XIII/6/10). 1897 ließ die Israelitische Religionsgemeinde in Rüsselsheim das Inventar der Synagoge auf einen Gesamtwert von 4000,-- Mark versichern.

Kat. Nr. 60

1929 mußte die Synagoge renoviert werden; der Stadtbaumeister Ritzert lieferte hierzu unentgeltlich die Pläne. Nach Rücksprache mit Geheimrat Dr. Wilhelm von Opel sagte dieser eine größere Spende zu. Insgesamt gingen 6075,-- Mark an Spendengeldern ein.

Diese verteilten sich folgendermaßen:

Adam Opel AG Rüsselsheim	3.000,-- Mark
Dr. Fritz Opel Rüsselsheim	1.000,-- Mark

Dr. Wilhelm von Opel Rüsselsheim	1.000,-- Mark
Heinrich Riedinger Rüsselsheim	200,-- Mark
Georg Henkel Rüsselsheim	50,-- Mark
Fa. Rudolf Fritz Rüsselsheim	200,-- Mark
Max Schott Kalifornien	300,-- Mark
Friedrich Volk Frankfurt/M.	100,-- Mark
Jonas Adler USA	100,-- Mark
Siegmund Schott Frankfurt/M.	100,-- Mark
Ludwig Nachmann Höchst/M.	25,-- Mark

(StA R, XIII/6/9).

Die einzige bislang bekannte Ansicht der renovierten Synagoge in Rüsselsheim stammt aus dem Israelitischen Gemeindeblatt Frankfurt vom März 1929.

Kat. Nr. 61 - 62

Knapp zehn Jahre später zerstörte ein Trupp der SA in der „Reichskristallnacht“ die Türen der Synagoge mit einem Rammbock, drang in sie ein und demolierte die Inneneinrichtung vollständig. Einer totalen Zerstörung entging sie nur deshalb, weil in ihr ein „arisches“ Ehepaar in Miete wohnte. Die Synagoge ging dann in den Besitz des Architekten Ferdinand Wagner über, der sie zu einem Wohnhaus umbaute.

Kat. Nr. 63

In der Synagoge hatte bis zur NS-Zeit auch der Religionsunterricht für die Jugend stattgefunden, zur Vorbereitung auf die Bar-Mitzwah. Er wurde regelmäßig an folgenden Tagen abgehalten:
Sonntag von 8 - 11 und 13 - 15 Uhr,
Dienstag von 15 - 17 Uhr,
Mittwoch von 15 - 17 Uhr und
Freitag von 16 - 18 Uhr.

Kat. Nr. 64 - 69

IV. Die Rüsselsheimer Judengemeinde vom Ende des 19. Jahr- hunderts bis zum Nationalsozialismus

Die Periode der letzten 50 Jahre vor dem Schicksalsjahr 1933 wurde in Rüsselsheim geprägt durch ein friedliches Zusammenleben von jüdischer und christlicher Bevölkerung. Dies war nicht zuletzt bedingt durch die Sozialstruktur des Ortes; das „Industriedorf“ mit seiner starken Arbeiterschaft, die vorwiegend in sozialistischen Parteien organisiert war, bildete keineswegs einen geeigneten Nährboden für den Antisemitismus, wie er in manch anderen hessischen Landgemeinden zu finden war. Während die Arbeiterbewegung schon traditionell jede Form des Antisemitismus bekämpfte, organisierten sich die latent vorhandenen jüdenfeindlichen Bestrebungen vor allem in jenen deutschnationalen Kreisen, die später auch der Machtergreifung Hitlers Vorschub leisten sollten. Diese Gruppierungen spielten in Rüsselsheim zwar nie eine dominierende Rolle, dennoch existierte hier z.B. eine Ortsgruppe des „Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes“, dessen antisemitische Einstellung allgemein bekannt war. So wurden nur „Blutsbrüder“ in seinen Reihen aufgenommen, und die kleinbürgerliche Ideologie des Verbandes beschränkte sich vornehmlich auf den Kampf gegen die in Bausch und Bogen als „jüdisch“ abgestempelten Warenhäuser - eine Tradition, an die später der Hitlerfaschismus anknüpfen sollte.

Ihre theoretische „Rechtfertigung“ fanden diese antisemitischen Tendenzen in den seit dem Ende des 19. Jhs. in hoher Auflage publizierten pseudowissenschaftlichen Schriften eines Wilhelm Marr (1819 - 1904) oder Henry Ford, um nur zwei Vertreter des radikalen Antisemitismus zu nennen.

Kat. Nr. 70 - 71

Die sonstigen Zeugnisse aus Rüsselsheim lassen jedoch nichts von dem Damoklesschwert ahnen, das über den deutschen Juden schwebte.

Der evangelische Pfarrer Emil Fuchs, der 1905 nach Rüsselsheim kam und hier über 10 Jahre lang lebte, erinnert sich mit folgenden Worten an die ortsansässigen Judenfamilien:

Zur traditionsverbundenen Schicht gehörten auch die Juden Rüsselsheims. Es waren einige alte Judenfamilien, seit uralten Zeiten mit dem Bauerntum als Vieh- und Getreidehändler verbunden, nun in mancherlei größeren oder kleineren Lieferungsgeschäften tätig. Sie waren vor allem die Träger des Handels nach außen und lieferten auch für Handwerker und Kaufläden der kleineren Orte ringsum.

Die Juden stellten jene merkwürdige Mischung von unermüdlichem und gerissenem Geschäftsgeist und persönlicher Anständigkeit und Biederkeit dar, wie man sie oft bei dem Juden der kleinen Stadt findet. So waren sie gerne gesehen und lebten in Freundschaft mit allen.

(Emil Fuchs, Mein Leben. Erster Teil, Leipzig 1957, S. 149).

Auch aus den Werken des Rüsselsheimer Mundartdichters Jakob Falk lassen sich wichtige Schlüsse über das Verhältnis zwischen jüdischer und nicht-jüdischer Bevölkerung ziehen.

In diesen Gedichten, deren Realitätsbezug zum Rüsselsheimer Geschehen unverkennbar ist, wird

zwar die religionsbedingte Fremdartigkeit des jüdischen Mitbürgers in einer durch andere Traditionen geprägten Umwelt immer wieder betont, im Alltag ist der Jude jedoch als geschätzter und liebenswürdiger Mitmensch geachtet. Gewisse Eigenschaften an ihm werden besonders herausgestellt: seine Anpassungsfähigkeit und sein Geschäftssinn, der ihm jedoch nur in Ausnahmefällen größeren Reichtum beschehrt.

In dem Gedicht „Jud und Esel“ wird die Schlagfertigkeit eines Juden beschrieben:

Kat. Nr. 72

„Ei Kundach! Wie gehts, Herr Heies?
Als noch munter? Als noch wohl?
Jau, des sieht mer! Woas gitts Neies?“
Seekt zum Franz de Itzig mol.

Franz, der wo des veele Schwätze
Un Gefrecks net leire kann,
Well em Itzig aans versetze,
Deshalb seekt er ibern dann:

„Neies? Hoste net gelese,
Daß heit im gelobte Land
Mirrem Jud e alter Esel
Uff em Holzstoß werd vebrannt?“

„Gott! Gerechter! Wern die leide!“
Seekt bedauernd druff Itzig,
„Daß mer zwa net dort sein heide,
Es fer uns e großes Glick!“

Die Lacher auf seiner Seite hatte Falk aber gewiß, wenn es dem einfachen Bauern, der ja seit jeher in dem Ruhm einer angeborenen Pffiffigkeit, eben der „Bauernschläue“ stand, gelang, einem Juden bei einem Geschäft einmal ein Schnippchen zu schlagen, wie in dem Gedicht

NIX ZE PENNE

Hot sich mol en klaner Bauer,
Doch en pffiffiger unn schlauer,
E Kiehche kauft vom Isidor,
Doch Geld bekam der kans davor.

So oft de Isidor kimmt gange
Um sein Zassem zu emfange
Des Baierche aobwinke duht:
Ich hon kao Geld mei(n) liewer Jud!

Des Dorche denkt: Was ess zu mache?
Ich kann de Bauer net verklage,
Des Kiehche do, sei(n) anzig Scheck
Ess kan gesetzlich Pandobjekt.

Do kimmt er mit re Gaas gelafe
Die well er m Baierche verkafe:
„Do nemm der doch zu deiner Kuh
Des prima Gäsje noch dezu.

„Des kannst du der gewiss noch hale,
Du brauchst es jo net gleich zu zoahle!“
Des Baierche segt ja dazu,
Des Dorche stellt sie zu de Kuh.

Dodriwer sein drei Daog vegange
Do kimmt er mit dem Husje gange,
Mascheern direkt de Stalldehr zu
Zu penne m Baierche sei(n) Kuh.

Der segt: Ich kenn die Paragraphe,
Du darfts mer s Kiehche net verkafe
Wal des mei(n) anzig Milchdier ess,
Zu meiner Nohrung brauch ich des!

„Dein anzig Dier? Was soll des haase?
Ich hon vekauft der doch e Gase?
Was host du mit dem Dier gemaacht?“ -
„Ei gesdern hon ich sie geschlaocht!“

Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß die Rüsselsheimer Juden - abgesehen von ihrer religiösen Besonderheit - die vollständige gesellschaftliche Assimilation anstrebten; lediglich der Vorsteher der israelitischen Religionsgemeinschaft, Bertram Mayer, war dem zionistischen Gedankengut gegenüber wohlwollend eingestellt. Am 1. Weltkrieg nahmen mehrere Rüsselsheimer Juden teil. Julius Nachmann fiel, sein Bruder Max kehrte ebenfalls nicht mehr aus dem Krieg zurück.

Kat. Nr. 73 - 74

Zwei Mitglieder der Familie Reinheimer wurden mit dem „Eisernen Kreuz 1. Klasse“ ausgezeichnet, dem „Reichsbund jüdischer Frontsoldaten“ gehörten mehrere Rüsselsheimer Juden an. Sie waren demnach durchaus patriotisch eingestellt, während die Nazi-propaganda die Ursache der Niederlage ja immer „jüdisch-marxistischen“ Kreisen zuschreiben wollte.

Kat. Nr. 75

Als die Gemeinde Rüsselsheim 1930 ein Ehrenmal für die Gefallenen des Krieges 1914 - 1918 errichten ließ, legte auch die israelitische Gemeinde einen Kranz nieder und Rabbiner Dr. Bienheim sprach dazu die verbindenden Worte; der damalige Pfarrer Jung dagegen war den Feierlichkeiten aus prinzipiellen Gründen ferngeblieben.

Kat. Nr. 76

War die politische Haltung der Juden liberal bis national, so wandelte sich ihre religiöse Einstellung vom orthodoxen zum liberalen Judentum. 1928 erwirkte die israelitische Religionsgemeinschaft Rüsselsheim vom Innenministerium die Erlaubnis zum Übertritt vom (orthodoxen) Rabbinat Darmstadt II zum (liberalen) Rabbinat Darmstadt I.

Kat. Nr. 77

Die Sozial- und Berufsstruktur der Rüsselsheimer Juden hatte sich seit dem Ende des 19. Jhs. kaum

geändert; die meisten von ihnen waren kleine Kaufleute oder Händler. Ludwig Schott aus der Frankfurter Straße und Josef Grau in der Schäfergasse handelten mit Vieh. Hermann Gottschall in der Schäfergasse betrieb eine Futtermittelhandlung, verkaufte aber auch Landesprodukte, Textilien und sogar Eisenwaren. Ebenfalls in der Schäfergasse wohnte der Religionslehrer Samuel Stern, der Berufskleidung führte; seine Tochter Alice war übrigens Sängerin. Berufskleidung verkaufte auch Ferdinand Adler in der Bahnhofsstraße. Schuhgeschäfte besaßen Wolf Neumann (Darmstädter Straße), der Vorsitzende der jüdischen Gemeinde Bertram Mayer (Bahnhofstraße) und Bernhard Wolfeiler (Bahnhofstraße). Emanuel Nachmann in der Mainzer Straße hatte eine Autoreparaturwerkstatt, verkaufte Fahrräder und besaß das erste Taxi und die erste Tankstelle in Rüsselsheim.

Kat. Nr. 78



Benni Adler in der Mainzer Straße führte eine Kolonialwarenhandlung, Bruno Guttenstein (Bahnhofstraße) verkaufte ebenfalls Lebensmittel und betrieb eine Mehlschneiderei. Moses Linz (Mainstraße) handelte Fahrräder und Herrenanzüge. Moritz Reinheimer am Marktplatz besaß zwar ein kleines Tabaklädchen, war aber im Hauptberuf Fabrikarbeiter bei Opel. Mendel Finker (Häblocher Straße) war Sattler von Beruf, Alfred Löw (Waldstraße) Friseur.

Kat. Nr. 79 - 81

V. Die Situation der Rüsselsheimer Juden im Nationalsozialismus: Entrechtung, Verfolgung, Ermordung

Zu den düstersten Kapiteln der jüngeren deutschen Geschichte zählt ohne Zweifel die grausame Verfolgung und Vernichtung der Juden während der Zeit des Nationalsozialismus. Die unvorstellbare Brutalität, mit der das Naziregime gegen die Juden vorging, stellte alle bisherigen Angriffe gegen diese Bevölkerungsgruppe in der an Judenverfolgungen wahrhaftig nicht armen deutschen Geschichte weit in den Schatten. Auch Rüsselsheim bildete darin keine Ausnahme; lebten zu Beginn des Jahres 1933 hier noch 47 Juden, so gab es nach der Niederlage des Faschismus noch eine Jüdin am Ort,

die ihr Überleben allein dem Umstand verdankte, daß sie in einer sogenannten privilegierten Mischehe mit einem „Arier“ lebte. Die übrigen Juden wurden erbarmungslos verfolgt, zur Auswanderung gezwungen, in den Selbstmord getrieben, deportiert und ermordet.

Kat. Nr. 82

14.12.1948

An den
Jewish Restitution Successor Organization
Frankfurt Regional Office
APO 757 US Army
Frankfurt/Main
Klottenbergstr.24

Nachstehend gebe ich Ihnen das gewünschte namentliche Verzeichnis der in unserer Gemeinde ansässigen Juden nach dem Stand vom 30.1.1933:

NACHNAME	VORNAME	GEBURTSDATUM	BERUF	FRÜHERE ANSCHRIFT
Adler	Benny	14. 1.1862	Kaufmann	Mainzerstr.8
Finker	Mendel	28. 1.1875	Sattler	Häblocherstr.24
Finker geb. Mann	Amalie	17. 5.1878	Ehefrau	Häblocherstr.24
Gottschall	Hermann	21. 1.1860	Kaufmann	Schäfergasse 20
Gottschall geb. Mathilde Bruchfeld		17. 1.1865	Ehefrau	Schäfergasse 20
Gottschall	Wilhelm	16. 4.1897	Kaufmann	Schäfergasse 20
Gottschall	Albert	?	?	Schäfergasse 20
Guttenstein	Bruno	17.12.1900	Kaufmann	Bahnhofstr.15
Guttenstein geb. Mayer	Margarete	30. 3.1909	Ehefrau	Bahnhofstr.15
Guttenstein Max		?	~~Sattler~~	~~Häblocherstr.24~~
Grau	Josef	14. 3.1862	Handelsmann	Schäfergasse 3
Grau	Richard	8. 3.1922	~~in R. Fink~~	Schäfergasse 3
Grau	Hilde	19. 1.1923	~~in R. Fink~~	Schäfergasse 3
Grau geb. Wassermann		8. 11.1886	Ehefrau	Schäfergasse 3
Linz	Moses I 10.5.35	?	~~HAUT MAG. 22~~	Mainstr.13
Linz geb. Wimpfheimer	Mathilde	13. 8.1867	Ehefrau	Mainstr.13
Linz	Karl	23. 6.1898	~~in R. Fink~~	Mainstr.13
Linz	Melanie	3. 7.1904	-	Mainstr.13
Lang geb. Laufer	Fanny	13. 3.1884	Ehefrau	Bahnhofstr.41
Löw	Alfred	15.12.1906	Friseur	Waldstr. 65

NAME:	VORNAME:	GEBURTSDATUM:	BERUF:	FRÜHERE ANSCHRIFT:
Mayer	Betram	13. 8.1881	Kaufmann	Bahnhofstr.15
Mayer geb. Ermann	Lisa	30. 5.1882	Ehefrau	Bahnhofstr.15
Mayer	Erna	17.12.1911		Bahnhofstr.15
Nachmann	Emanuel	15. 1.1885	Schlosser	Mainzerstr.8
Nachmann geb. Mannheimer	Jda	12.12.1884	Ehefrau	Mainzerstr.8
Nachmann	Bernhard	3. 3.1913		Mainzerstr.8
Nachmann	Edith	7. 1.1915		Mainzerstr.8
Nachmann	Martin	16. 7.1919		Mainzerstr.8
Neumann	Wolf	20. 8.1888	Kaufmann	Darmstädterstr.5
Neumann geb. Samuel	Sofie	16. 3.1890	Ehefrau	Darmstädterstr.5
Neumann	Meta	2. 2.1922		Darmstädterstr.5
Naas	Sälie	28.10.1874		Hasslocherstr.24
Reinheimer	Moritz	18. 8.1888	Arbeiter	Marktplatz 11
Reinheimer geb. Nachmann	Recha	17. 9.1890	Ehefrau	Marktplatz 11
Reinheimer	Jrene	12.10.1921		Marktplatz 11
Reinheimer	Hertha	5. 7.1924		Marktplatz 11
Ryzyvol	Rosa	18. 6.1893	Ehefrau	Schäfergasse 20
geb. Gottschall (gesch.)				
Ryzyvol	Alice	1931		Schäfergasse 20
Stern	Semi	25. 8.1881	Religionslehrer	Schäfergasse 4
Stern	Lilse	25. 2.1876	Ehefrau	Schäfergasse 4
Stern	Alice	15.11.1911		Schäfergasse 4
Stern	Kurt	30. 3.1914		Schäfergasse 4
Wohlfeiler	Robert	25. 2.1899	Kaufmann	Bahnhofstr.12
Wohlfeiler geb. Kahn	Klara	17. 6.1871	Ehefrau	Bahnhofstr.12
Wohlfeiler geb. Marx	Therese	6. 8.1904	Ehefrau	Bahnhofstr.12
Brushfeld	Abraham	14. 11.34		Schäfergasse 40
Mörtel geb. Feuer	Fanny	12. 6.1893		Grabnestr.16

B. 70. von Krim: 

Obwohl das System der Judenverfolgung im Dritten Reich schrittweise eskalierte, hatten die führenden Männer der NSDAP schon vor 1933 nie einen Hehl daraus gemacht, wie sie sich die Lösung der sogenannten „Judenfrage“ vorstellten; bei der nach der Machtübernahme einsetzenden Propagandakampagne gegen die Juden wurde immer

deutlicher, daß die Nationalsozialisten ihren verbalen Radantisemitismus nun in die Tat umzusetzen gedachten. Kaum jemand protestierte gegen die einsetzende Terrorwelle, auch die Kirchen, die nach einem Arrangement mit dem neuen Staat trachteten, blieben gegenüber den gegen alle Gebote der Menschlichkeit und Nächstenliebe gerichteten Aktionen stumm. So ist es hoch zu achten, wenn in Rüsselsheim eine Einzelperson den Mut hatte, die Dinge beim Namen zu nennen; schon gegen Ende März 1933 versuchte der bei Opel beschäftigte Hans Weber Informationen über Judenverfolgungen ins Ausland zu schleusen. In seinem Brief an eine amerikanische Zeitung verglich er die Situation in Deutschland mit einem Pulverfaß vor der Explosion. Der Brief wurde abgefangen, Weber entlassen und von einer aufgebrachten Menge beinahe gelyncht. Nur mit Mühe entging er dem Zugriff des Pöbels und des Staates und konnte sich mit seiner Familie in seine Heimatstadt Sobernheim absetzen.

Kat. Nr. 83

Dies war am 28. März 1933 geschehen; wenig später gaben die Nazis einen schlagenden Beweis dafür, daß diese angeblichen „Greuelmärchen“ nichts anderes als die traurige Wahrheit darstellten. Am 29. März wurde durch den „Völkischen Beobachter“ mitgeteilt, daß ein Zentralkomitee unter Leitung des berüchtigten Julius Streicher einen im ganzen Lande wirksamen Boykott jüdischer Geschäfte für den 1. April organisierte, der unter der Parole „Kein Deutscher kauft bei einem Juden“ stand. Dieser ersten direkten antijüdischen Aktion von Regierungsseite folgte am 7. April 1933 das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“, in welchem für Beamte der Nachweis einer „arischen“ Abstammung gefordert wurde. Der hier schon durchschlagende Rassengedanke in der Gesetzgebung fand seinen endgültigen Niederschlag

zwei Jahre später in den „Nürnberger Gesetzen“. Mit dem „Reichsbürgergesetz“ und dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (beide vom 15. September 1935) entzogen deutsche Juristen den Juden den staatsbürgerlichen Schutz und bereiteten damit den Boden für ihre weitere Entrechtung und schließlich die physische Vernichtung vor.

Kat. Nr. 84

In einer besonderen Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz wurde der Begriff „Jude“ näher definiert.

So galt u.a. derjenige als Jude, der von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammte. Als jüdisch wurde ein Großelternteil bezeichnet, wenn es jemals einer israelitischen Religionsgemeinschaft angehört hatte.

In dieser Definition enthüllt sich in geradezu grotesker Weise die angeblich „wissenschaftliche Rassenlehre: Die Konfessionszugehörigkeit wird zum Nachweis eines biologischen „Tatbestandes“ herangezogen. (Wolfgang Scheffler, Judenverfolgungen im Dritten Reich, Berlin 1966, S. 22).

Die erste Einschränkung der bürgerlichen Rechte aufgrund der „Nürnberger Gesetze“ betraf das Wahlrecht; für die Reichstags„wahl“ am 29. März 1936 wurden mit dieser Handhabe in Rüsselsheim die aus den Stimmlisten auszuschheidenden Personen nicht deutschen oder artverwandten Blutes registriert.

Kat. Nr. 85

Die Jahre 1936 und 1937 standen im Zeichen einer „weichen“ Terrorwelle gegenüber den Juden, nicht zuletzt auch deshalb, weil das Naziregime die Olympischen Spiele von 1936 propagandistisch ausschlachten wollte. Seit 1938 verschärfte sich

aber wieder der Druck auf die Juden im Reich. Mit der Registrierung der jüdischen Gewerbebetriebe aufgrund der 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurde die organisatorische Voraussetzung zur Liquidierung bzw. „Arisierung“ der jüdischen Betriebe geschaffen, weitere Verordnungen entzogen allen jüdischen Ärzten die Approbation und den jüdischen Rechtsanwälten das Vertretungsrecht vor Gericht. Diese, die Ausschaltung der Juden aus dem Berufsleben betreffenden Maßnahmen wurden begleitet von einer weiteren Isolierung der jüdischen Bevölkerung; seit dem 17. 8. 1938 mußten alle Juden den Zwangsnamen „Sara“ oder „Israel“ führen, ihre Reisepässe wurden mit einem „J“ gekennzeichnet.

Eine willkommene Gelegenheit zur weiteren Eskalation bot den Nazis das Attentat des jungen Herschel Grünschan auf den deutschen Diplomaten Ernst vom Rath in Paris am 7. November 1938. Der darauf folgende Pogrom vom 9./10. November, bekannt unter dem zynischen Titel „Reichskristallnacht“, wurde von den Nazis zwar als spontane Volkserhebung gegen die Juden dargestellt, war aber nach einer hetzerischen Rede von Goebbels im Münchner Hofbräuhaus von hohen SA Funktionären angeordnet worden. In dieser Nacht brannten die Synagogen in Deutschland, wurden jüdische Geschäfte zerstört, Juden verprügelt, verhaftet und in Konzentrationslager gebracht. In Rüsselsheim wurde die Synagoge gewaltsam aufgebrochen, die Inneneinrichtung demoliert, die Kultgeräte gestohlen und zum großen Teil verbrannt und vernichtet.

Kat. Nr. 86 - 87

Die Zerstörung der Rüsselsheimer Synagoge wurde von der „Mainspitze“ nicht kommentiert; erst ca. sechs Wochen später findet sich eine Pressenotiz, die den Abbruch der Synagoge ankündigt:

Der Rüsselsheimer Judentempel verschwindet. Die hiesige Synagoge wurde von dem Architekten Ferdinand Wagner käuflich erworben. Wagner erstellt an dieser Stelle der Mainzerstraße demnächst ein zweistöckiges Wohnhaus, wobei die Parterreräume für Architektenbüros benutzt werden. Mit den Abbruchsarbeiten wird sofort begonnen, sobald die Wohnungsfrage der dort wohnenden Familie entschieden ist. Das Verschwinden der Rüsselsheimer „Judenschule“ wird hier allgemein mit Freuden begrüßt. (MSP 1938 XII 17).

Viele Juden in Rüsselsheim hatten sich inzwischen angesichts der immer hoffnungsloser werdenden Lage - unter Aufgabe eines Großteils ihres Vermögens - zur Auswanderung entschlossen.

Kat. Nr. 88 - 89

Andere versuchten in die Anonymität benachbarter Großstädte zu flüchten; eine Familie, die nach Frankfurt zog, konnte auch dort weiteren Verfolgungen nicht ausweichen und nahm sich in ihrer Verzweiflung gemeinsam das Leben. Die Geschwister Linz versuchten nach Mainz umzuziehen; ihr Gesuch wurde aber von der Gestapo abgelehnt. Wenig später wurden sie verhaftet, nach dem Osten deportiert und dort aller Wahrscheinlichkeit nach ermordet.

Kat. Nr. 90 - 91

Am 1. September 1939 gab es nur noch neun Juden in Rüsselsheim; ihre Zahl hatte sich seit der Machtübernahme demnach auf etwa 20% reduziert. Die Wohnverhältnisse der Juden verschlechterten sich nach dem „Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden“ vom 30. April 1939 drastisch. Dadurch wurden die Juden weitgehend des gesetzlichen Mieterschutzes beraubt und ihre Konzentration in sog. „Judenhäuser“ und damit die weitere Isolierung

als Vorbereitung auf Massendeportationen erleichtert. Die Auswirkungen auf die jüdische Bevölkerung soll hier an einem Beispiel aus Rüsselsheim aufgezeigt werden.

Bei der in der Haßlocher Straße wohnenden Jüdin Amalie Forst befand sich im Erdgeschoß ein Wein- und Spirituosengeschäft. Dessen Besitzer legte im März 1939 eine Protestliste folgenden Inhalts in seinem Laden aus:

Die unterzeichneten Kunden beschwerten sich aufs heftigste, daß in meinem Geschäftshaus noch Juden wohnen. Sie wollen meinen Laden nicht mehr betreten, falls die Juden noch länger hier wohnen. Unterzeichnet wurde diese Liste von 44 Personen, der Geschäftsinhaber legte sie auf dem Bürgermeisteramt nieder und bat um weitere Schritte. Wenige Zeit später wurde Frau Frost amtlicherseits mitgeteilt, daß sie ihre Wohnung gemäß des Gesetzes über die Mietverhältnisse mit Juden zum 1. September 1939 zu räumen habe.

Kat. Nr. 92

Frau Frost wurde im September in einem „Judenhaus“ in Mainz untergebracht, eine Maßnahme, die praktisch ihr Todesurteil bedeutete.

Die Situation der letzten in Rüsselsheim verbliebenen Juden wurde von nun an immer auswegloser; ihre Freizügigkeit wurde systematisch eingeschränkt, die Isolierung immer vollständiger.

Zahlreiche Verordnungen (etwa seit 1938) verboten die Benutzung öffentlicher Einrichtungen wie Theater, Lichtspielhäuser und sogar Telefonzellen für Juden, seit dem 1. 9. 1939 wurde ihr Ausgang im Sommer bis 21.00 Uhr und im Winter auf 20.00 Uhr beschränkt. Durch eine Polizeiverordnung vom 10. November 1941 wurde eine Einschränkung bezüglich des Verlassens der Wohngemeinden und Benutzung der Verkehrsmittel eingeführt. Damit war den Juden jegliche Freizügigkeit genommen,

sie waren an ihren Wohnsitz gefesselt, den sie nur in dringenden Fällen gegen Erteilung eines Erlaubnisscheines durch die Behörden verlassen durften.

Kat. Nr. 93

In derselben Verordnung wurde die öffentliche Kennzeichnung der Juden durch einen gelben Davidsstern mit der Aufschrift „Jude“ festgesetzt.

Kat. Nr. 94-95



Hand in Hand mit diesen diskriminierenden Maßnahmen ging eine neue Propagandawelle, welche den organisierten Massenmord an den Juden (nach dem Fallenlassen von Plänen zur Evakuierung der jüdischen Bevölkerung außerhalb Europas) stimmungsmäßig vorbereitete. Immer wieder wurden die Juden mit Schädlingen aus dem Tierreich verglichen, deren Beseitigung zur Erhaltung der „Volksgesundheit“ unabdingbar sei. Das Massenmedium Film wurde eingesetzt, um in der Bevölkerung die letzten humanitären Empfindungen

gegenüber den jüdischen Menschen endgültig zu tilgen und die nunmehr einsetzenden Massendeportationen der Juden in die Vernichtungslager zu rechtfertigen.

Kat. Nr. 96

1940 erschienen gleich drei dieser Machwerke allerschlimmster Art:

„Die Rothschilds“ von Erich Waschneck.
„Jud Süß“ von Veit Harlan und
„Der Ewige Jude“ von Fritz Hippler.

Wegen ihrer aufputschenden Wirkung wurden sie oft solchen Einheiten vorgeführt, die zu Deportationen und Massenmorden herangezogen wurden.

Kat. Nr. 97-98

Auf der Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942 wurde schließlich die totale Deportation und Ausrottung des europäischen Judentums beschlossen; dies furchtbare, von den Nazis als „Endlösung“ bezeichnete Vernichtung von Millionen von Juden wurde mit einer Ausnahme auch den noch in Rüsselsheim verbliebenen Juden zum Verhängnis. Bis Ende des Jahres 1942 wurden Angehörige folgender Familien verhaftet und deportiert:

Bruchfeld
Gottschall
Linz (2)
Ryczewohl (2).

Allein schon die Vorbereitungen auf die Deportation enthüllen die kaum vorstellbare Unmenschlichkeit, mit der gegen die Juden vorgegangen wurde. Der bürokratische Aufwand, mit dem be-

amtete Schreibtischtäter den Genozid einer ganzen Bevölkerungsgruppe zu organisieren halfen, ist so schaudererregend, daß es sich an dieser Stelle empfiehlt, ein Beispiel aus der Nachbarstadt Mainz

zu zitieren, welches die Abschiebung eines ungenannten Juden in ein Vernichtungslager beinhaltet.

(Abschrift aus Stadtarchiv Mainz
Nachlaß Oppenheim 49/7)

Geheim

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Darmstadt

Anlage 1

Es wird Ihnen hiermit eröffnet, daß Sie

innerhalb von 3 Stunden

Ihre Wohnung zu verlassen haben. Zum Zwecke der Abschiebung werden Sie und Ihre Familienangehörigen vorläufig festgenommen und in ein Sammellager gebracht. Die beauftragten Beamten sind gehalten, in Ihrer Wohnung zu verbleiben, bis Sie Ihre Koffer gepackt und Ihre Wohnung ordnungsgemäß hergerichtet haben.

Sie werden angewiesen, die Schlüssel an sämtlichen Behältnissen, Schränken usw. stecken zu lassen, ebenso die Schlüssel zu den Zimmertüren innerhalb der Wohnung. Soweit Sie die Schlüssel an einem besonderen Schlüsselbund haben, sind sie von dem Bund zu entfernen und in das Schloß des Behältnisses, zu dem sie gehören, zu stecken. Den Haus- und Korridorschlüssel haben Sie mit einem Bändchen und einem daran befestigten haltbaren Stück Pappe zu versehen, auf das Name, Wohnung, und Kenn-Nummer zu schreiben sind. Diese Schlüssel haben Sie beim Verlassen der Wohnung dem beauftragten Beamten zu übergeben.

Vor Verlassen der Wohnung ist die Ihnen ausgehändigte Vermögenserklärung genauestens auszufüllen und mit Unterschrift versehen den Beamten auszuhändigen.

Sie/

Sie haben mitzunehmen:

- 1.) Zahlungsmittel RM 50,-
- 2.) einen Koffer oder einen Rucksack im Gesamtgewicht bis höchstens 50 kg, enthaltend:
 - a) Wäsche,
 - b) Kleidungsstücke,
 - c) sonstiges zu einfacher Lebensführung notwendiges Gerät;
- 3.) zwei Decken mit Bettzeug (nicht im Koffer, sondern gerollt und verschnürt);
- 4.) Vollständige Bekleidung (es können auch zwei Mäntel und doppelte Unterwäsche angezogen werden);
- 5.) Verpflegung für 3 Tage, Löffel, Teller, Napf, Trinkbecher, Trinkflasche (nicht in den Koffer gepackt);
- 6.) Kennkarte, Arbeits- und alle sonstigen Ausweispapiere, sämtliche Lebensmittelmarken, Kartoffel- und Kohlenbezugsscheine, sonstige Bezugsausweise.
(die unter Ziffer 6 aufgeführten Gegenstände dürfen nicht eingepackt werden, sondern sind von jeder Person bei sich zu führen).

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere,
Devisen,
Bank- und Sparkassenbücher,
Wertsachen jeder Art, Gold, Silber, Platin,
lebendes Inventar.

Der Ehering sowie eine einfache Uhr dürfen mitgenommen werden (Nur Nickel- und Stahluhren). Bargeld, Wertsachen, Schmuckgegenstände und Edelmetalle sind in einen Stoffbeutel zu legen und den Beamten zu übergeben. Der Beutel ist mit genauer Anschrift und Kenn-Nummer zu versehen. Über den Inhalt ist ein genaues Verzeichnis aufzustellen, das von den Beamten und von dem Eigentümer zu unterschreiben und dem Inhalt des Beutels

bei/

beizufügen ist.

Der mitzunehmende Koffer ist mit einem dauerhaften Schild zu versehen, das in deutlicher Schrift Ihren Namen, Geburtstag und -ort, Wohnung und Kennnummer enthält.

Sie selbst haben sich ein Schild um den Hals zu hängen, auf dem in deutlich lesbarer Schrift Name, Geburtstag und Kennnummer anzugeben sind.

Allen Anordnungen der Beamten haben Sie unbedingt und ohne Widerspruch Folge zu leisten und jede geforderte Auskunft zu erteilen. Im Nichtbefolgungsfalle haben Sie mit schwersten staatspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen.

Diese Verfügung gilt für den Inhaber zugleich als Ausweis.

Darmstadt, den 18. März 1942

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Darmstadt

gez. Dr. Achemer-Pifrader

Standartenführer und Ober-Reg. Rat

Am 24. Mai 1943 erkundigt sich der Landrat von Groß-Gerau, ob in Rüsselsheim noch Juden vorhanden seien. Im Antwortbericht des Bürgermeisters teilte dieser mit, daß hierorts nur noch die in Mischehe lebenden Jüdinnen Fanny Lang und Fanny Mörtel wohnten.

Kat. Nr. 99

Was das Schicksal Fanny Langs betraf, war diese Antwort falsch, da sie durch Denunziation einer Nachbarin schon am 30. April 1943 von der Staatspolizei verhaftet worden war. (Tagebuch einer Jü-

dischen Gemeinde 1941/43. Im Auftrag der Jüdischen Gemeinde Mainz herausgegeben und kommentiert von Dr. Anton Keim, Mainz 1968, S. 99). Kurze Zeit später kam die Nachricht, daß Fanny Lang an „Herzversagen“ gestorben sei. Allein Fanny Mörtel überlebte das nationalsozialistische Verbrecherregime wie ein Wunder und wohnte hier bis zu ihrem Tod im Jahre 1960. Mit Ihrem Ableben endet die 300 jährige Geschichte der Judengemeinde in Rüsselsheim.

KATALOG

Abkürzungen:

Kirchner =

Paul Christian Kirchner, Jüdisches Ceremoniel, oder Beschreibung derjenigen Gebräuche, welche die Juden sowol inn- als ausser dem Tempel, bey allem und jeden Fest-Tagen, im Gebet, bey der Beschneidung, bey Hochzeiten, Auslosung der Erst-Geburt, im Sterben, bey der Begrabnuß und dergleichen, in acht zu nehmen pflegen. Nunmehr aber bey dieser neuen Auflage mit accuraten Kupfern versehen. Nicht weniger aus den besten Scribenten so wol, als aus Erzählung glaubwürdiger Personen, und selbst eigener Erfahrung, um vieles vermehret und mit Anmerkungen erläutert von Sebastian Jacob Jungendres, Nürnberg, verlegt Peter Conrad Monath, 1734

MSP = Mainspitze

StA R = Stadtarchiv Rüsselsheim

StA D = Staatsarchiv Darmstadt

- Kat. Nr. 1 : Judenordnung aus dem Jahre 1632 im ältesten Rüsselsheimer Kirchenbuch (1586 - 1660), Archiv der Evangelischen Gesamtgemeinde Rüsselsheim
- Kat. Nr. 2 : Anordnung des Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen an seinen Amtmann in Rüsselsheim, den Juden Kirsch mit der Steuer nicht zu verschonen, StA R, IX/9/9 (1698 VIII 27).
- Kat. Nr. 3 : Gesuch des Jonas Adler um Aufnahme als Schutzjude in Rüsselsheim, StA R, XIII/1/ (1834 XI 21).
- Kat. Nr. 4 : Auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis für den Schutzjuden Samuel Bing als Vorsänger und Lehrer in Rüsselsheim, StA R, XIII/1/1 (1831 II 14).
- Kat. Nr. 5 : Aufzeichnung der jüdischen Geburten und Sterbefälle in den Judenmatrikeln, StA R, XIII/1/2 (1824).
- Kat. Nr. 6 : Judenmatrikel. Auszug aus dem Geburtenregister der Juden in der Gemeinde Rüsselsheim über die Kinder des Marx Marxsohn und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Oestreich, StA R, XIII/1/5 (1856-1870).
- Kat. Nr. 7 : Darlehen des Juden Feist aus Rüsselsheim an die dortige Gemeinde, StA R, XV/88/19 (1718-1741).
- Kat. Nr. 8 : Der Schutzjude Joseph Benzion aus Rüsselsheim verleiht 300 Gulden an Jakob Diehl gegen auf 600 Gulden taxierte Feldgüter, StA R, X/29/61 (1803).
- Kat. Nr. 9 : Zur Ausübung des Viehhandels durch Juden bedarf es einer besonderen Genehmigung, StA R, XIII/1/9 (1836).



Kat. Nr. 19

Moritz Oppenheim

„Laubhüttenfest“

Öl auf Leinwand (1838)

- Kat. Nr. 10 :** Gewerbetagebuch 1873 - 1880,
StA R, XXIII/5/1.
- Kat. Nr. 11 :** Neuwahl des Vorstandes der israeliti-
schen Religionsgemeinde Rüsselsheim
1930,
StA R, XIII/1/8.
- Kat. Nr. 12 :** Gemeinderechnung der israelitischen
Religionsgemeinde Rüsselsheim 1846,
StA R, XIII/1/34.
- Kat. Nr. 13 :** Dienstzeugnis der Recha Reinheimer für
Gretel Schäfer 1929, Leihgabe Margare-
the Schadt, Rüsselsheim.
- Kat. Nr. 14 :** Kirchner, Die Sabbaths Ceremonien.
- Kat. Nr. 15 :** Befehl des Großherzoglichen Ober-
Kriegs-Kollegs in Darmstadt, daß die Ju-
den vom Exerzieren an Sabbathen nicht
befreit werden,
StA R, VIII/21/7 (1817 X 7).
- Kat. Nr. 16 :** Kirchner, Das Oster-Fest.
- Kat. Nr. 17 :** Kirchner, Das Pfingst-Fest.
- Kat. Nr. 18 :** Kirchner, Das Laubhütten-Fest.
- Kat. Nr. 19 :** Moritz Oppenheim (12. 10. 1799 -26. 2.
1882), Gemälde „Laubhüttenfest,“
Öl auf Leinwand, 1838.
Leihgabe Historisches Museum
Frankfurt/Main
Abildung siehe Seite 31
- Kat. Nr. 20 :** Kirchner, Das Neue Jahrs Fest.
- Kat. Nr. 21 :** Kirchner, Das Versöhnungsfest.
- Kat. Nr. 22 :** Artikel: Jüdische Feiertage,
MSP (1929 X 3).
- Kat. Nr. 23 :** Zwei Annoncen, die Schließung jüdi-
scher Geschäfte an hohen Feiertagen
betreffend,
MSP (1929 X 3).

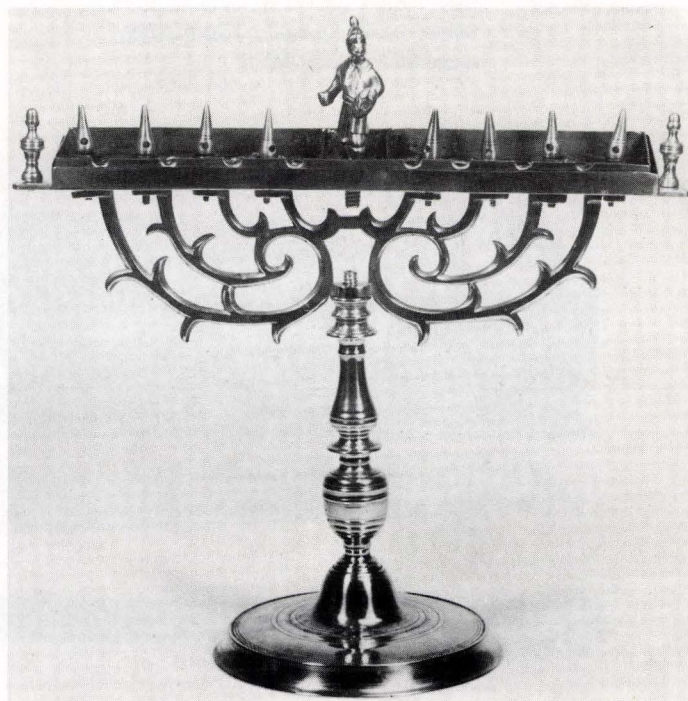
- Kat. Nr. 24 :** Kirchner, Das Faßnacht oder das Spiel-
Fest.
- Kat. Nr. 25 :** Kirchner, Das Fest Purim.
- Kat. Nr. 26 :** Kirchner, Die Beschneidung.
- Kat. Nr. 27 :** Kirchner, Die Copulation.
- Kat. Nr. 28 :** Heiratsschein, ausgestellt vom Großher-
zoglichen Kreisrat Groß-Gerau,
StA R, XIII/1/4 (1848 VI 30).



Kat. Nr. 41 - Besenbüchse

- Kat. Nr. 29 :** Bescheinigung über eine Eheschließung durch das Großherzogliche Rabbinat in Darmstadt, StA R, XIII/1/4 (1873 II 7).
- Kat. Nr. 30 :** Kirchner, Die Leich-Begängnis und Begräbniß.
- Kat. Nr. 31 :** Gesuch der israelitischen Religionsgemeinde Rüsselsheim um Zuteilung eines separaten Teils auf dem Waldfriedhof, StA R, XVII/5/47 (1923 I 10).
- Kat. Nr. 32 :** Vertrag zwischen der Gemeinde und der israelitischen Religionsgemeinde über Abtretung eines Teils des Waldfriedhofes StA R, XVII/5/47 (1925 X 13).
- Kat. Nr. 33 :** Fotografien von den sechs jüdischen Gräbern auf dem Waldfriedhof Rüsselsheim, Graphische Sammlung des Museums. (siehe Umschlagseite, Titelbild)
- Kat. Nr. 34 :** Korrespondenz des Kreisdirektors in Groß-Gerau mit dem Bürgermeister über die Bestattung verstorbener Juden, StA R, XIII/5/47 (1938 X).
- Kat. Nr. 35 :** Kirchner, Von Schächten und Zubereitung der Speisen.
- Kat. Nr. 36 :** Gesuch des Israel Schott um Erteilung der Erlaubnis zum Schächten, StA R, XIII/6/17 (1853 XI 29).
- Kat. Nr. 37 :** Bekanntmachung über das Schächten in den israelitischen Religionsgemeinden, Großgerauer Wochenblatt 1854 I 2, Bibliothek des Museums.
- Kat. Nr. 38 :** Hinweis auf die ministerielle Anordnung über das Schächten und die Verwendung des Blutes geschächteter Tiere, StA R, XIII/6/18 (1924 I 31).
- Kat. Nr. 39 :** Sederschüssel, Silber, Turin 18. Jh. Leihgabe Historisches Museum Frankfurt/Main.

- Kat. Nr. 40 :** Besomimbüchse, Silber, 19. Jh. Osteuropa. Leihgabe Historisches Museum Frankfurt/Main.
- Kat. Nr. 41 :** Besomimbüchse, Silber, vor 1900, Osteuropa. Leihgabe des Historischen Museums Frankfurt/Main. Abbildung siehe Seite 32
- Kat. Nr. 42 :** Besomimbüchse, Silber, 1882, Osteuropa. Leihgabe des Historischen Museums Frankfurt/Main.
- Kat. Nr. 43 :** Chanukkaleuchter, Gelbkupfer, 18. Jh., Süddeutsch (?). Leihgabe des Historischen Museums Frankfurt/Main.



Kat. Nr. 43 - Chanukkaleuchter

Kat. Nr. 44 : Chanukkaleuchter, Silber, um 1780, Frankfurt. Leihgabe Historisches Museum um Frankfurt/Main.

Kat. Nr. 45 : Chanukkaleuchter, getriebenes Kupfer, 19. Jh. Leihgabe Historisches Museum Frankfurt/Main.

Kat. Nr. 46 : Schofar. Leihgabe.

Kat. Nr. 47 : Schofar. Leihgabe.

Kat. Nr. 48 : Zinnplatte, vermutlich Purimteller, um 1725. Leihgabe Historisches Museum Frankfurt/Main.

Kat. Nr. 49 : Beschneidungsmesser und Ölflasche, Silber, 19. Jh. Leihgabe Historisches Museum Frankfurt/Main.

Kat. Nr. 50 : Sabbathtisch mit Deckchen, Messer, Gewürzbüchse, Sabbathleuchter und Salzgefäß. Leihgabe Jüdische Gemeinde Mainz.

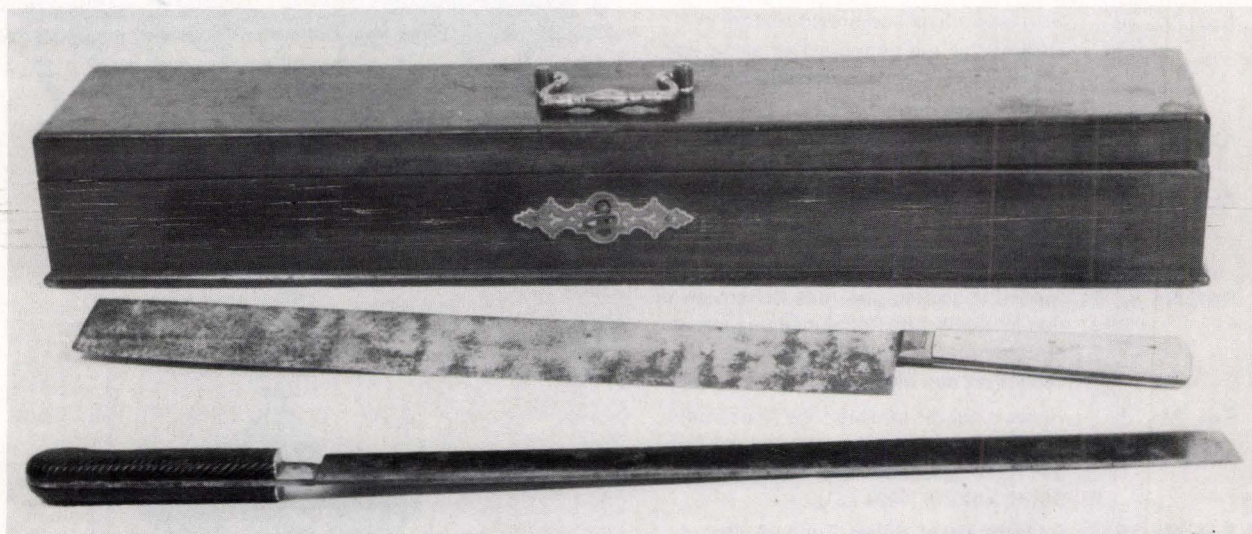
Kat. Nr. 51 : Sabbathleuchter, Messing, 19. Jh. Leihgabe Historisches Museum Frankfurt/Main.

Kat. Nr. 52 : Gebetsmantel (Tallith). Leihgabe Dr. Lichtigfeld-Museum Michelstadt.

Kat. Nr. 53 : Gebetsriemen (Tefillin). Leihgabe Dr. Lichtigfeld-Museum Michelstadt.

Kat. Nr. 54 : Schächtermesser. Leihgabe Heimatmuseum Butzbach.
Abbildung siehe unten.

Kat. Nr. 55 : Kirchner, Reinigung der Weiber im Bad.



Kat. Nr. 54 - Schächtermesser

Kat. Nr. 56 : Protokollbuch über den Neubau der Synagoge,
StA R, XIII/6/9 (1842 ff.).

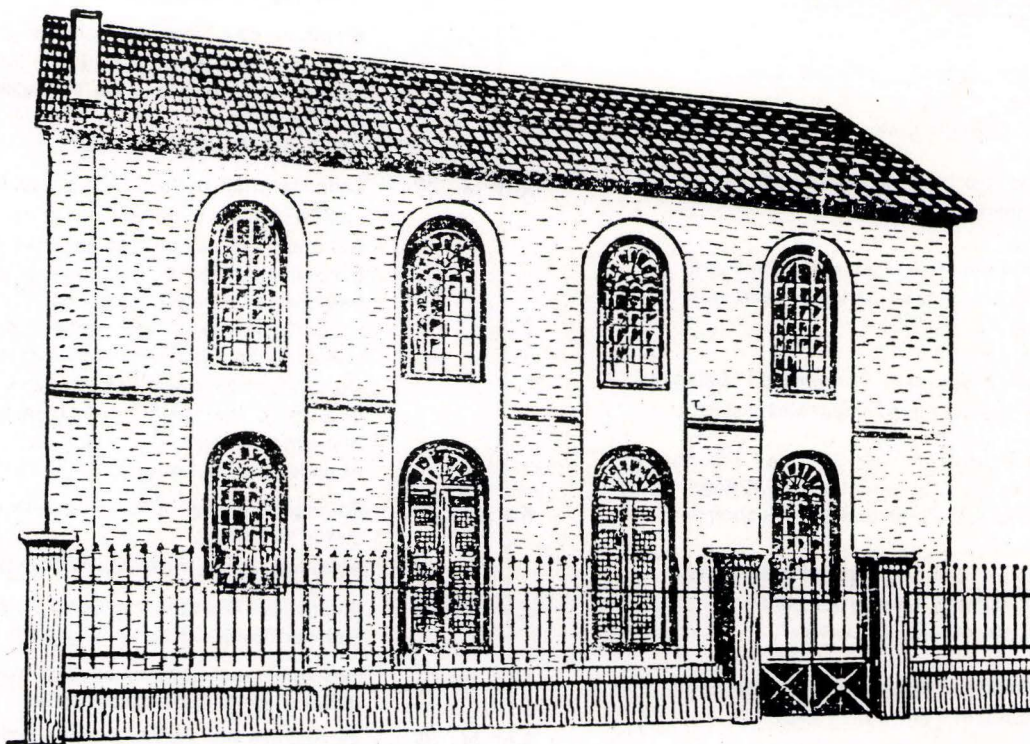
Kat. Nr. 57 : Niederschrift in Buchform über die Aufnahmebedingungen und Festsetzung von Einkaufsgeldern in der Synagoge,
StA R, XIII/6/10 (1844 - 1921).

Kat. Nr. 58 : Erlaß einer Synagogenordnung durch das Kreisamt Groß-Gerau 1864,
StA R, XIII/6/11.

Kat. Nr. 59 : Jubelfeier zum 25 jährigen Bestehen der Synagoge 1870,
StA R, XIII/6/12.

Kat. Nr. 60 : Versicherungsurkunde für die Israelitische Religionsgemeinde Rüsselsheim,
StA R, XIII/6/13 (1897).

Kat. Nr. 61 : Ansicht der Synagoge in Rüsselsheim, Israelitisches Gemeindeblatt Frankfurt, März 1929, Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt, Abteilung Judaica.



Kat. Nr. 61 - Ansicht der Synagoge in Rüsselsheim

- Kat. Nr. 62 :** Zwei Berichte über die Einweihung der renovierten Synagoge, MSP 1929 VIII 27 und 1929 IX 3.
- Kat. Nr. 63 :** Baupläne der Synagoge vor und nach dem Umbau. Stadtbauamt Rüsselsheim, Bauakten, Reg. Nr. 326 (Mainzer Str. 19).
- Kat. Nr. 64 :** Thorarolle, Hirschleder, 19. Jh. Leihgabe Gutenberg-Museum Mainz.
- Kat. Nr. 65 :** Thorarolle mit Zeiger. Leihgabe Jüdische Gemeinde Mainz.
- Kat. Nr. 66 :** Estherrolle für Kinder mit deutscher Übersetzung und Illustration. Leihgabe Dr. Lichtigfeld-Museum Michelstadt.
- Kat. Nr. 67 :** Thoravorhang. Leihgabe Jüdische Gemeinde Mainz.
- Kat. Nr. 68 :** Thora mit Krone, Mantel, Schild und Zeiger. Leihgabe Jüdische Gemeinde Mainz.
- Kat. Nr. 69 :** Schild vor dem Vorbeterpult. Leihgabe Dr. Lichtigfeld-Museum Michelstadt.
- Kat. Nr. 70 :** Wilhelm Marr, Der Sieg des Judentums über das Germanentum, 12. Auflage, Bern 1879, Bibliothek des Museums.
- Kat. Nr. 71 :** Henry Ford, Der internationale Jude, 27. Auflage, Leipzig o.J. (1927). Bibliothek des Museums.
- Kat. Nr. 72 :** Gedicht „Jud un Esel“ von Jakob Falk MSP (1911 VIII 19).
- Kat. Nr. 73 :** Fotografie von Julius Nachmann aus dem „Heldenbuch“ des Heimatvereins. Graphische Sammlung des Museums.

- Kat. Nr. 74 :** Fotografie von Max Nachmann aus dem „Heldenbuch“ des Heimatvereins. Graphische Sammlung des Museums.
- Kat. Nr. 75 :** Nachricht über die Gründung einer Ortsgruppe des „Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten“ StA R, II/2/2, vgl. STA D, G 15 GG XIII.
- Kat. Nr. 76 :** Feier anlässlich der Errichtung eines Ehrenmals für die Gefallenen des 1. Weltkrieges, StA R, II/2/2 (1930).
- Kat. Nr. 77 :** Erlaubnis des Innenministeriums in Darmstadt für den Übertritt der israelitischen Religionsgemeinde Rüsselsheim zum Rabbinat I, StA D, GG 15, GG XIII, 3 (1927).
- Kat. Nr. 78 :** Ladengeschäft und Annoncen von Emanuel Nachmann in der MSP. Auf dem Foto des Ladengeschäftes (aufgenommen am 5. 10. 1924) sind folgende Personen zu erkennen: stehend: H. Kyritz. Von links nach rechts: Emanuel Nachmann, Christian Hartmann, Bruno Guttentstein, Kind Martin Nachmann, Willi Treber, Lehrling Ludwig Jäger, Wilhelm Schindler. Abbildung siehe Seite 21.
- Kat. Nr. 79 :** Fouragehandlung Julius Kiritz, Taunusstraße 30 (1910). Abbildung siehe Umschlag Rückseite.
- Kat. Nr. 80 :** Ehemaliges Geschäft von Benni Adler, Mainzer Straße / Ecke Ludwigstraße.
- Kat. Nr. 81 :** Geschäfts- und Familienanzeigen von Rüsselsheimer Juden in der MSP.
- Kat. Nr. 82 :** Verzeichnis der Rüsselsheimer Juden nach dem Stand vom 30. 1. 1933. StA R, XIII/1/25. Abbildung siehe Seite 22 - 23.

Kat. Nr. 83 : „Ein Greuelmärchen-Verbreiter in Rüsselsheim“, MSP 1933 III 31.

Kat. Nr. 84 : „Reichsbürgergesetz“ und „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935, Reichsgesetzblatt I, S. 1146 - 1147, Bibliothek des Museums.

Kat. Nr. 85 : Verzeichnis der aus den Stimmlisten auszuschheidenden Personen nicht deutschen oder artverwandten Blutes anlässlich der Reichstagswahl 1936, StA R, XIII/1/7.

Kat. Nr. 86 : Vollzugsmeldung über erfolgte Synagogenzerstörungen in Starkenburg durch den Brigadeführer der SA, StA R, Abschrift, unregistriert.

Kat. Nr. 87 : Bericht der Kriminalpolizei Rüsselsheim über die nach der Zerstörung der Synagoge sichergestellten Gegenstände, StA R, XIII/6/5.

Kat. Nr. 88 : Verzeichnis der vom Bürgermeister in Rüsselsheim ausgestellten Dringlichkeitsbescheinigungen für August 1938, StA R, XIII/1/13.



Kat. Nr. 96 - Lagergeld aus dem Konzentrationslager Theresienstadt

- Kat. Nr. 89 :** „Wieder ein Geschäftshaus weniger in jüdischen Besitz“, MSP 1938 VI 3.
- Kat. Nr. 90 :** Ablehnung des Umzugsgesuches der Geschwister Linz durch die Gestapo, StA R, XIII/1/17 (1941).
- Kat. Nr. 91 :** Kennmarke der Gestapo. Leihgabe Rainer Wahl, Mainz.
- Kat. Nr. 92 :** Aufhebung des Mieterschutzes im Falle der Amalie Frost aufgrund des Gesetzes über die Mietverhältnisse mit Juden, StA R, XIII/1/15 (1939).
- Kat. Nr. 93 :** Beschränkung der Freizügigkeit der Juden und Erlaubnisschein zum einmaligen Verlassen der Wohngemeinde für Melanie Linz, StA R, XIII/1/21.
- Kat. Nr. 94 :** Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden, StA R, XII/1/18.
- Kat. Nr. 95 :** Gelber Judenstern. Leihgabe Stadtarchiv Mainz.
Abbildung siehe Seite 26.
- Kat. Nr. 96 :** Lagergeld aus dem Konzentrationslager Theresienstadt.
Leihgabe Rainer Wahl, Mainz.
Abbildung siehe Seite 37.
- Kat. Nr. 97 :** Fotografien aus den Filmen „Der ewige Jude“ und „Jud Süß“.
- Kat. Nr. 98 :** Voranzeige für den Film „Jud Süß“ in den UT-Lichtspielen Rüsselsheim, MSP 1940 XI 8.
- Kat. Nr. 99 :** Vertrauliche Anfrage des Landrats von Groß-Gerau, ob noch Juden in Rüsselsheim vorhanden sind, StA R, XIII/1/22 (1943 V).

Weiterführende Literatur in Auswahl

Arnsberg, P.,
Die jüdischen Gemeinden in Hessen.
Anfang, Untergang, Neubeginn,
2 Bde., Frankfurt/M. 1971.

Bodenheimer, R.,
Beitrag zur Geschichte der Juden in Oberhessen von ihrer frühesten
Erwähnung bis zur Emanzipation, Frankfurt/M. 1932.

Düwell, K.,
Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus
vor 1942.
Beitrag zu einer vergleichenden zeitgeschichtlichen Landeskunde,
Bonn 1968.

Elbogen, I. / Sterling, E.,
Die Geschichte der Juden in Deutschland.
Eine Einführung, Frankfurt/M. 1966.

Fohrer, G.,
Glaube und Leben im Judentum,
Heidelberg 1979.

Juden unterm Hakenkreuz.
Verfolgung und Ausrottung der deutschen Juden 1933 - 1945,
Frankfurt/M. 1973.

Katalog Juden in Mainz,
bearb. von Friedrich Schütz, Mainz 1978.

Katalog Monumenta Judaica.
2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein.
Handbuch hrsg. von Konrad Schilling, 2 Bde., Köln 1963.

Katalog Synagoga.
Jüdische Altertümer, Handschriften und Kultgeräte,
Frankfurt/M. 1961.

Keim, A. M.,
Die Judenfrage vor dem Hessischen Landtag in der Zeit von
1820 bis 1849.
Ein Beitrag zur Geschichte der Juden im Vormärz, Diss. (masch.)
Mainz 1953.

Scheffler, W.,
Judenverfolgung im Dritten Reich 1933 - 1945,
Berlin 1960.

Trepp, L.,
Das Judentum. Geschichte und lebendige Gegenwart,
Reinbek bei Hamburg, 3. Auflage, 1979.



Kat. Nr. 79: Fouragehandlung Julius Kirtz, Taunusstraße 30 (1910)